

Mittwoch, 12. Juni 2019

Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Tina Gartmann-Albin / Standesvizepräsident Alessandro Della Vedova
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder entschuldigt: Casutt-Derungs
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich wünsche Ihnen einen guten Morgen. Ich hoffe sehr, dass Sie einen schönen Abend und eine gute Nacht hier in Pontresina verbringen durften. Wir fahren weiter mit der Wahl des Regierungspräsidiums und des Regierungsvizepräsidiums 2020.

Wahl Regierungspräsidium und Regierungsvizepräsidium für 2020

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Vorgeschlagen als Regierungspräsident ist Regierungsrat Dr. iur. Christian Rathgeb. Ich bitte die Stimmenzähler, die Stimmzettel zu verteilen. Ich bitte die Stimmenzähler, die Stimmzettel wieder einzusammeln. Besten Dank.

Wir fahren fort mit der Wahl des Regierungsvizepräsidiums 2020. Vorgeschlagen zum Vizepräsidenten 2020 wurde Regierungsrat Dr. iur. Mario Cavigelli. Ich bitte die Stimmenzähler, die Stimmzettel zu verteilen. Ich bitte die Stimmenzähler, die Stimmzettel wieder einzuziehen. Herzlichen Dank.

Bezeichnung eines Stellvertreters für das kantonale Zwangsmassnahmengericht für den Rest der Amtsperiode 1.1.2017 – 31.12.2020 (Ersatzwahl)

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Und weil es so schön fliesst, fahren wir fort mit der nächsten Wahl. Auch diese ist geheim und schriftlich. Wir fahren fort mit der Bezeichnung eines Stellvertreters für das kantonale Zwangsmassnahmengericht für den Rest der Amtsperiode 1.1.2017 bis 31.12.2020. Es handelt sich hier um eine Ersatzwahl. Gemäss Art. 34 GOG bezeichnet der Grosse Rat die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf Antrag des Kantonsgerichts aus dem Kreis der voll- und hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte für die Dauer von vier Jahren. Vorgeschlagen ist Herr lic. iur. Philipp Annen. Ich bitte die Stimmenzähler, die Stimmzettel zu verteilen. Darf ich die Stimmenzähler bitten, die Stimmzettel wieder einzu-

sammeln? Besten Dank. Während die Stimmen ausgezählt werden, fahren wir fort den einzelnen Geschäftsberichten gemäss dem gelben Büchlein der Geschäftsprüfungskommission.

Geschäftsberichte (Fortsetzung)

Weitere Geschäftsberichte

Antrag GPK

Kenntnisnahme der «weiteren Geschäftsberichte» und des Berichts der Geschäftsprüfungskommission an den Grossen Rat des Kantons Graubünden über ihre Tätigkeit im Amtsjahr 2018/2019.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Der erste Bericht ist der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2018 der Gebäudeversicherung Graubünden, GVG, und der kantonalen Elementarschadenkasse, ESK. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Somit kommen wir zum Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht und zu der Jahresrechnung 2018 der Graubündner Kantonalbank, GKB. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Wir sind beim Jahresbericht und der Jahresrechnung 2017/2018 der Grischelectra AG. Wird hier das Wort gewünscht?

Weiter sind wir beim Jahresbericht und der Jahresrechnung 2018 der Psychiatrischen Dienste Graubünden, PDGR. Wünscht hier jemand das Wort?

Wir kommen zum Jahresbericht und zur Jahresrechnung 2018 des Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales, BGS. Wird hier das Wort gewünscht?

Weiter geht es mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung 2018 der Hochschule für Technik und Wirtschaft, HTW. Wünscht jemand das Wort?

Es folgt der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2018 der Pädagogischen Hochschule Graubünden, PHGR. Wünscht jemand das Wort?

Wir kommen zum Jahresbericht und zur Jahresrechnung 2018 der Pensionskasse Graubünden, PKGR. Wird hier das Wort gewünscht?

Wir sind beim Jahresbericht und bei der Jahresrechnung 2018 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, SVA. Wünscht hier jemand das Wort?

Und der letzte Bericht betrifft den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der Rhätischen Bahn, RhB. Wird hier das Wort gewünscht? Dem ist nicht so. Somit haben wir die Geschäftsberichte zur Kenntnis genommen.

Wir haben hier noch einen Antrag der Geschäftsprüfungskommission, den Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Grossen Rat des Kantons Graubünden über ihre Tätigkeit im Amtsjahr 2018/2019 zur Kenntnis zu nehmen. Ich denke, das haben wir auch gemacht.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt, auf Antrag der GPK, Kenntnis von den Geschäftsberichten 2018 der Gebäudeversicherung Graubünden und der Kantonalen Elementarschadenkasse, der Graubündner Kantonalbank, der Grischlectra AG, der Psychiatrischen Dienste Graubünden, des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Pädagogischen Hochschule Graubünden, der Pensionskasse Graubünden, der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden und der Rhätischen Bahn sowie vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates 2018/2019.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit fahren wir fort mit dem Bericht betreffend Optimierung der Organisation der oberen kantonalen Gerichte. Zum Eintreten gebe ich gerne das Wort dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Bondolfi.

Bericht betreffend die Optimierung der Organisation der oberen kantonalen Gerichte (Botschaften Heft Nr. 9/2018-2019, S. 779)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Bondolfi; Kommissionspräsident: Diese Vorlage befasst sich mit der Judikative, mit der dritten Staatsgewalt. Sie setzt sich mit der Organisation der oberen kantonalen Gerichte und mit deren Optimierung auseinander. Gemäss geltendem Recht obliegt im Kanton Graubünden die Beurteilung von zivil- und strafrechtlichen Streitigkeiten dem Kantonsgericht, während das Verwaltungsgericht über verfassungs- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten entscheidet. Der Grosse Rat übt die Aufsicht über die beiden kantonalen Gerichte aus. Diese beschränkt sich, wie bereits gestern erwähnt, auf die Justizverwaltung und auf die Geschäftsführung. Als Aus-

fluss dieser Aufsichtskompetenz unterbreiten die Gerichte dem Parlament den Entwurf für das Budget sowie die Rechnung und den Jahresbericht zur Genehmigung. Auf dem Gebiet der Justizverwaltung und Aufsicht können zudem die oberen kantonalen Gerichte Verordnungen erlassen. Diese Organisationsstruktur ist letztmals 2006 im Rahmen der Justizreform 2 überprüft worden. Vor allem im Zusammenhang mit der Bereitstellung der sechsten Richterstelle am Kantonsgericht musste festgestellt werden, dass die diesbezügliche Rechtsordnung lückenhaft ist. So dauerte es Jahre, bis das Parlament das Anliegen des Kantonsgerichts nach einem sechsten Richter umsetzen konnte. Dies hat die Kommission für Justiz und Sicherheit dazu veranlasst, im Jahre 2015 einen Auftrag einzureichen, welcher die Optimierung des Geschäftsverkehrs zwischen den Gerichten und dem Grossen Rat zum Gegenstand hatte. Dieser Auftrag ist in der Dezembersession 2015 mit einer einzigen Gegenstimme überwiesen worden. Ein Jahr später hat die KJS ihren Auftrag dahingehend ergänzt, als sie eine grundlegende Überprüfung der derzeitigen Organisation des Kantons- und Verwaltungsgerichts forderte. Dieser Auftrag ist im Jahre 2017 einstimmig überwiesen worden. Diese zwei KJS-Aufträge und die Anfrage Cavegn betreffend die Publikation von Urteilen an Bündner Gerichten haben den vorliegenden Bericht ausgelöst.

Die Umsetzung der parlamentarischen Vorstösse bedingt eine Revision der Kantonsverfassung und damit eine Volksabstimmung. Aus diesem Grund hat die Regierung zurecht entschieden, dem Parlament zunächst in Form dieses Berichtes verschiedene Grundsatzfragen zu unterbreiten. Das Resultat der heutigen Debatte wird die Grundlage für das nachfolgende Rechtsetzungsprojekt bilden. Selbst wenn er etwas akademisch wirkt, ist der Bericht in sprachlicher, systematischer und wissenschaftlicher Hinsicht überzeugend und bildet eine solide Grundlage, die es uns erlauben wird, uns mit dieser nicht alltäglichen Materie mit der erforderlichen Sach- und Rechtskenntnis auseinanderzusetzen.

Die KJS hat den Bericht an ihrer Sitzung vom 6. Mai beraten. Das Ergebnis der Beratung entnehmen Sie dem gelben Protokoll. In der Eintretensdebatte befasst sich das Parlament mit der Frage, ob das Geschäft politisch zweckmässig ist und der Grosse Rat dieses behandeln will und ob Handlungsbedarf besteht. Eintreten war in der Kommission unbestritten. Wie bereits dargelegt, setzt die Regierung mit diesem Bericht die vorerwähnten parlamentarischen Vorstösse um. Zudem ist es nach über zehn Jahren seit der letzten Justizreform mehr als nur opportun, die heutige Organisation an den oberen kantonalen Gerichten erneut zu überprüfen und, je nach Ergebnis, anzupassen. Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen die KJS, auf die Vorlage einzutreten.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrat Perl, Sie haben das Wort.

Perl: Die KJS hat mittels Kommissionsaufträgen einen Bericht zur Organisation der oberen Gerichte gefordert und die Regierung hat ihn geliefert. Und sie hat meiner Meinung nach einen sauberen, übersichtlich gegliederten

Bericht geliefert, der uns als Rat erlaubt, mit der Beantwortung der Grundsatzfragen die Weichen für eine Reform zu stellen. Der Bericht fordert von uns aber noch nicht den Streit um Details.

Erlauben Sie mir als eines von zwei Mitgliedern, das bereits in der letzten Legislatur in der KJS war, darauf einzugehen, wie es zum vorliegenden Reformvorschlag kam. Der Kommissionspräsident hat es bereits skizziert: Der erste Auftrag, der sich nur auf den Geschäftsverkehr bezog, entstand im Nachgang zur GOG-Reform, die die sechste Richterstelle am Kantonsgericht ermöglichte. Der Geschäftsverkehr zwischen Rat, Regierung und Gericht erschien uns damals als unnötig kompliziert, dass die Judikative nur über die Exekutive an uns herantreten kann. Das stuft sie herab. Das wollen wir ändern. Die Besetzung der gewährten sechsten Stelle am Kantonsgericht verlief dann einigermassen turbulent. Diejenigen, die damals schon im Rat waren, habe das in Erinnerung. Es kam unter anderem zu einer Verschiebung der Wahlen. Und das führte in der KJS zur Diskussion unter anderem zum Wahlsystem, aber nicht nur zum Wahlsystem. Die KJS hat es gewagt, auch andere Grundsätze zur Organisation der oberen Gerichte zu diskutieren, und auch der offenen Bereitschaft des damals anwesenden Departementsvorstehers des DJSG ist es zu verdanken, dass uns nun ein umfassender Bericht vorliegt, der eben nicht nur reaktiv dringende Verbesserungen bringt. Nein, der Bericht blickt mutig in die Zukunft. Wir denken hier eine Reform an, für die es nicht bereits 15 Jahre zu spät ist. Wir haben es in der Hand, heute die Weichen zu stellen mit der Zusammenlegung der oberen Gerichte, ihnen mehr staatspolitisches Gewicht zu geben. Wir haben es in der Hand, die Weichen dafür zu stellen, dass ein zusammengelegtes Gericht auch dank Teilzeitstellen attraktiver für juristische Talente wird, dass es flexibler auf die Geschäftslast reagieren kann. Dies indem eine Reform vielleicht darin mündet, dass wir nicht mehr pingelig die Anzahl Richterinnen im Gesetz festschreiben, sondern allenfalls vom Grossen Rat stetig anpassbare Bandbreiten oder einen Stellenpool ins Auge fassen.

Zwei Punkte, die mich wichtig dünken, möchte ich vorneweg erwähnen: Die Wahl der Richterpersonen sollte ihrer Wichtigkeit wegen unbedingt von unserem Gremium, vom Parlament, vorgenommen werden. Und in diesem Fall dürfen wir uns nichts vormachen. Die Weltanschauung der sich zur Wahl stellenden Personen spielt eine Rolle. Dafür müssen wir uns nicht schämen. Der Fraktionsproporz garantiert die Vertretung einer Vielfalt von Weltanschauungen. Da war sich die Kommission einig. Ein zweiter Punkt: Das Tempo der Reform bestimmen wir. Selbstverständlich nehmen wir Rücksicht auf die räumlichen Bedürfnisse der Gerichte und eine Zusammenlegung ohne räumliche Zusammenlegung, das wäre falsch. Aber eine Gerichtsreform alleine davon abhängig zu machen, ob ein bestimmtes Gebäude zur Nutzung frei wird, das darf nicht sein.

Noch einmal, wir müssen hier nicht im Detail über Beschäftigungsgrade, Wahlzettelfarben oder die Büroeinrichtung der Richterinnen sprechen, wir stellen lediglich die Weichen. Stellen wir sie weise und stellen wir sie jetzt, treten wir auf den Bericht ein.

Salis: Die Fraktion der SVP hat vom Bericht betreffend die Optimierung der Organisation der oberen kantonalen Gerichte Kenntnis genommen. Positiv wird eine Zusammenlegung des Kantons- und Verwaltungsgerichts zu einem einzigen kantonalen Gericht beurteilt. Die Professionalisierung drängt sich aus unserer Sicht heute auf. Wir versprechen uns davon unter anderem auch eine Effizienzsteigerung. Zu den einzelnen weiteren Punkten wird sich die SVP im Laufe der Beratung äussern. Wir sind für Eintreten.

Schutz: Die Regierung hat uns eine sehr ausführliche Botschaft betreffend Optimierung der kantonalen oberen Gerichte unterbreitet. Darin wird ausführlich beschrieben, was heute ist. Es wird aufgezeigt, was für weitere Möglichkeiten bestehen. Es werden Vergleiche mit der Organisation mit anderen Kantonen und mit dem Bund gemacht. Dazu werden teilweise weitere Vorschläge für unseren Kanton erörtert. Aufgrund dessen ersucht uns die Regierung, zu sechs Grundsatzfragen Stellung zu nehmen. Erst wenn die Haltung des Grossen Rates bekannt ist, können die Revisionen der Kantonsverfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und allfällig weiterer Erlasse gemacht werden. In der heutigen Beratung der Vorlage haben wir uns bewusst zu sein, dass wir als Legislative die Aufgabe haben, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass danach die dritte Staatsgewalt, nämlich die Judikative, als unabhängige, staatliche Institution gestärkt wird.

Damit wir gute Gerichte erhalten, haben wir in der Ausgestaltung der Gesetze dafür zu sorgen, dass sich Richterinnen und Richter möglichst ganz der Aufgabe der Rechtsprechung zuwenden können. Die Richterinnen und Richter sind deshalb möglichst von organisatorischen und administrativen Aufgaben zu befreien. So besteht mit einer Zusammenlegung der oberen kantonalen Gerichte die Möglichkeit, ein professionelles Justizmanagement zu schaffen, das z.B. die Registration oder die Zuteilung der Fälle vornimmt. Aus diesen vorgenannten Gründen hat sich die KJS einstimmig für die Zusammenlegung der oberen kantonalen Gerichte zu einem einzigen kantonalen Obergericht entschieden. Sinngemäss muss auch schon aus organisatorischen und aus Effizienzgründen ein kantonales Obergericht in einem einzigen Gerichtsgebäude untergebracht sein. Die Zusammenführung der kantonalen Gerichte sollte rasch an die Hand genommen werden und soll nicht mit der weiteren Entwicklung von «sinergia II» verknüpft werden. Einige Äusserungen sind schon gemacht, so dass ich jetzt verzichten kann. Mit allen gemachten Feststellungen, die vorgängig bereits erwähnt wurden, ist die KJS der Meinung, dass durch die Schaffung eines kantonalen Obergerichts für den Kanton Graubünden eine Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz erreicht wird und dass durch eine professionelle Justizverwaltung eine bürgergerechte Rechtsprechung erreicht werden kann. Dies in einem zeitlich vernünftigen Entscheidungsfindungsprozess. Die Vorteile einer Reform für die oberen kantonalen Gerichte sind unverkennbar gross, dass ich der Meinung bin, ein entsprechendes Reformvorhaben sollte rasch durch die Regierung an die Hand genommen werden können. Ich ersuche Sie deshalb, auf die Vorlage

einzutreten und in der Detailberatung den Anträgen der Kommission zu folgen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Wortmeldungen von Mitgliedern der Kommission? Somit ist die Eintretensdebatte offen für alle. Wer wünscht das Wort? Grossrat Müller, Sie haben das Wort.

Müller (Susch): Ich begrüsse diese Vorschläge ausserordentlich. Was ich aber nicht verstehen kann, ist, dass die ganze KJS nicht bereit ist, das Wahlverfahren zu ändern. Das Wahlverfahren wenigstens ein bisschen zu entpolitisieren. Ich verstehe nicht, wieso man zwingend einen Parteienproporz will. Der Parteienproporz ist doch auch schon durch die Wahl der KJS, die durch den Grossen Rat vollzogen wird, teilweise gegeben. Und ich persönlich, ich stelle der KJS oder den Mitgliedern der KJS das volle Vertrauen aus. Ich denke, die sind fähig. Diese Leute sind von uns gewählt. Die sind alle fähig, die Gerichte so zusammenzustellen, dass die Gewichtung stimmt, dass aber auch eine Unabhängigkeit da ist. Eine totale Unabhängigkeit, in dem Sinne «total» immer in Anführungszeichen von den Parteien. Also so, dass nicht ein Richter noch kurz vor der Wahl ins Gericht einer Partei beitreten muss, nur damit er die Beiträge bezahlt. Wir fordern unabhängige Richter. Also geben wir wenigstens ein bisschen Spielraum, ein bisschen die Möglichkeit, dass man schaut, dass man auf das Menschliche schaut, dass man auf die fachlichen Kompetenzen schaut und uns dann Vorschläge macht. Ich hoffe, dass man sich doch noch umentscheiden kann und offen bleibt für eine wenigstens teilweise Entpolitisierung der Richterschaft. So in dem Sinne, wie es eigentlich von der Regierung im Bericht vorgeschlagen wird.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Wortmeldungen? Dem ist nicht so. Regierungsrat Peyer, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Peyer: Besten Dank. Besten Dank auch für die Ausführungen des Kommissionspräsidenten. Er hat zum Eintreten alles Wesentliche ausgeführt. Ich verzichte darauf, das zu wiederholen. Ich danke Ihnen für die positive Aufnahme. Auch dafür, dass Eintreten unbestritten ist. Ich denke, es ist richtig, jetzt die Detailfragen zu klären, damit die Regierung dann weiss, woran sie ist und in welche Richtung sie dann allenfalls mit einer Gesetzesrevision, und letztlich mit einer Verfassungsrevision, gehen soll.

Ich möchte noch ein, zwei Gedanken ausführen. Zuerst grundsätzlich: Wir haben ein gutes Gerichtswesen im Kanton Graubünden, auch wenn wir diese Revision nicht machen würden. Aber es besteht sicher Optimierungsbedarf. Wir haben das gestern auch schon teilweise gehört bei der Beratung von verschiedenen Geschäftsberichten. Da können wir allenfalls auch einen Schritt vorwärtsgen. Ich werde mich im Verlaufe der Debatte inhaltlich eher zurückhalten, weil es ist ein Bericht, wo wir Ihnen die Sicht der Regierung dargestellt haben und es ist nun an Ihnen, uns zu sagen, in welche Richtung wir weiterarbeiten sollen. Was ich noch betonen möchte, auch weil wir diese Woche in der Woche des Frauenstreiks sind:

Der Kommissionspräsident hat es auch schon angetönt, ich glaube, es ist ein sehr guter Bericht, der vorliegt, deshalb erwähne ich es auch speziell, er wurde von Frau Dr. Regula Hunger und von Frau Dr. Christa Baumann verfasst, Frauenkompetenz, Qualität, die hier heute beraten werden darf.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Eintreten wurde nicht bestritten und ist somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Bevor wir zur Detailberatung kommen, möchte ich Ihnen noch die Ergebnisse unserer Wahlen bekanntgeben.

Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Die Wahl des Regierungspräsidenten 2020. Abgegebene Stimmen: 117. Davon leer und ungültig: 4. Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen: 113. Absolutes Mehr: 57. Einzelne Stimmen: 1. Gewählt wurde mit 112 Stimmen: Regierungsrat Dr. Christian Rathgeb. Ganz herzlichen Glückwunsch. *Applaus.*

Wahl Regierungspräsidium 2020

Bei 117 abgegebenen und 117 gültigen Wahlzetteln, 113 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 57, wird Regierungsrat Christian Rathgeb mit 112 Stimmen als Regierungspräsident 2020 gewählt. Einzelne: 1 Stimmen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zur Wahl des Regierungsvizepräsidenten 2020. Abgegebene Stimmzettel: 118. Davon leer und ungültig: 9. Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen: 109. Absolutes Mehr: 55. Gewählt wurde mit 109 Stimmen: Regierungsrat Dr. iur. Mario Cavigelli. Herzlichen Glückwunsch. *Applaus.*

Wahl Regierungsvizepräsidium 2020

Bei 118 abgegebenen und 109 gültigen Wahlzetteln, 109 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 55, wird Regierungsrat Mario Cavigelli mit 109 Stimmen als Regierungsvizepräsident 2020 gewählt. Einzelne: 0 Stimmen

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Und das Ergebnis der dritten Wahl, Stellvertreter kantonales Zwangsmassnahmengericht. Abgegebene Stimmzettel: 118. Davon leer und ungültig: 4. Gültige Stimmzettel: 113. Absolutes Mehr: 57. Gewählt wurde mit 113 Stimmen: Herr lic. iur. Philipp Annen. Auch ihm ebenfalls ganz herzlichen Glückwunsch. *Applaus.*

Bezeichnung Stellvertreter kantonales Zwangsmassnahmengericht

Bei 118 abgegebenen und 118 gültigen Wahlzetteln, 113 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 57, wird Philipp Annen mit 113 Stimmen gewählt. Einzelne: 0 Stimmen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren fort mit der Detailberatung zum Bericht betreffend Optimierung der Organisation der oberen kantonalen Gerichte.

Bericht betreffend die Optimierung der Organisation der oberen kantonalen Gerichte (Botschaften Heft Nr. 9/2018-2019, S. 779) (*Fortsetzung*)

Detailberatung

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich gedenke wie folgt vorzugehen: Wir werden zuerst die einzelnen Abschnitte der gelben Botschaft behandeln und die Grundsatzfragen, die kommen im Abschnitt acht. Also, falls Sie dazu Redebedarf haben, bitte ich Sie bis zum Abschnitt acht zuzuwarten, damit wir dann dort die Grundsatzfragen bereinigen können. Somit beginne ich auf Seite 779, I. Ausgangslage. Gibt es dazu Wortmeldungen? Seite 782, II. Zusammenlegung des Kantons- und Verwaltungsgerichts. Gibt es dazu Redebedarf? Grossrat Perl, Sie haben das Wort.

Perl: Ja, ich glaube, das Wichtigste wurde bereits in der Eintretensdebatte erwähnt. Ich möchte nur noch etwas anfügen, was wir in der Kommission noch diskutiert haben. Würden wir die beiden oberen Gerichte zusammenlegen, dann käme dem Präsidium dieses Gerichts sehr viel Macht zu. Wir haben das in der Kommission kurz ausdiskutiert oder andiskutiert, muss ich sagen, nicht ausdiskutiert, und möchte das der Regierung noch auf den Weg geben. Bei einem fusionierten Gericht würde allenfalls ein rotierendes Präsidium Sinn machen. So würden wir eine zu grosse Machtkonzentration bei einer Person verhindern. Wie diese Rotation ausgestaltet ist, da gibt es verschiedene Möglichkeiten. Aber ich erwähne einfach, dass wir hier im Parlament unser Präsidium rotieren. Die Regierung macht es ebenfalls. Das Bundesgericht kennt ebenfalls solche Lösungen. Das als Gedanke mit auf den Weg.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Wortmeldungen? Dann fahren wir fort auf Seite 792, III. Folgen der Zusammenlegung der oberen kantonalen Gerichte für justizaufsichtsrechtliche Entscheide und andere besondere Verwaltungsentscheide. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wird nicht gewünscht. Seite 802, IV. Angemessenheit des Wahlverfahrens. Wird hier das Wort gewünscht? Grossrätin Müller, Sie haben das Wort.

Müller (Felsberg): Ich erlaube mir hier eine kurze Reaktion auf Herr Müller von Seiten einer Frau Müller zu

geben. Und zwar geht es genau in diesem Abschnitt um diese Frage, die von Grossrat Müller schon aufgeworfen wurde. Und zwar: Warum hat sich die KJS dazu entschieden, hier dezidiert Nein zu sagen zu diesem Vorschlag der Regierung? Wir kamen zum Schluss, dass wir zwei Optionen haben. Entweder sagen wir Ja zu diesem Vorschlag. Dann entscheiden wir uns für eine sehr schlechte Variante. Oder wir sagen Nein und bleiben vorerst beim System, das wir haben. Was wird es heissen, wenn wir ja zum Vorschlag der Regierung sagen? Um Ihnen zu erklären, Grossrat Müller, warum wir ganz klar dagegen sind: Der Vorschlag würde bedeuten, dass die Kommission für Justiz und Sicherheit einen Ausschuss bilden würde, der aus Mitgliedern der Kommission und anderen Fachpersonen besteht. Diese Kommission würde Personen, die sich zur Wahl zur Verfügung stellen, überprüfen. Und dann könnte die Kommission einen Vorschlag an den Grossen Rat machen. Was dann passiert, sehen wir als staatspolitisch sehr problematisch. Der Grosse Rat wird nicht mehr die Möglichkeit haben, eine andere Person als RichterIn oder Richter zu wählen. Er wird gebunden sein an diesen Vorschlag, den die KJS dem Grossen Rat macht und hat keine andere Chance, als diese Personen zu wählen oder nicht auf die Wahl einzutreten. Kein anderer Kanton in der Schweiz beschränkt seine Legislative dermassen. Es ist von uns aus gesehen primär wegen diesem Punkt sehr problematisch, diesen Vorschlag anzunehmen.

Darüber zu diskutieren, wie man so eine Wahl entpolitisieren, wie es in der Debatte genannt wird, wie man das machen könnte, das steht offen. Und ich glaube, es gibt auch Möglichkeiten, darüber zu sprechen, wie kann man die Personen besser auf fachliche und sachliche und persönliche Kompetenz überprüfen. Aber diese Option, die hier vorgeschlagen wird, glaube ich, hat nichts mit einer guten Lösung zu tun, sondern ist ein Schuss in die falsche Richtung und zielt auch an der Frage vorbei, ob wir Personen wählen, weil sie in einer Partei sind oder ob sie fachlich und sachlich und persönlich kompetent sind. Und ich möchte daher wirklich beliebt machen, dass wir hier aufpassen, dass wir in der Debatte nicht das Ziel verfehlen, sondern dass wir erkennen, dass es hier um einen schlechten Vorschlag geht, welcher unsere einzige Alternative ist jetzt in der Diskussion, und dass wir konstruktiv einsteigen und sagen, was wären andere Möglichkeiten. Ich sehe beispielsweise die Möglichkeit, dass man versucht, eine Regelung einzuschleusen, dass z.B. alle Richterinnen und Richter vorgängig von der KJS geprüft werden müssen. Und wenn sie diese Prüfung nicht durchlaufen haben, dass sie dann nicht gewählt werden können vom Parlament. Aber ich bitte Sie, passen Sie auf, dieser Vorschlag ist sehr gefährlich. Aus einer demokratiepolitischen Perspektive denke ich, wir sollten uns als Parlament nicht einschränken und daher diesen Vorschlag der Regierung ablehnen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Herr Kommissionspräsident, Sie haben das Wort.

Bondolfi; Kommissionspräsident: Darf ich Sie bitten, also die Kommissionsmitglieder und auch die weiteren Parlamentsmitglieder, Ihre materiellen Ausführungen

dann bei den Grundsatzfragen vorzutragen. Es geht so im Sinne der Ausführungen der Standespräsidentin. Das wurde so vorbesprochen. Wir gehen jetzt die einzelnen Kapitel durch, der guten Ordnung halber, und wir führen dann die Diskussion erst bei den Grundsatzfragen. Bei diesem Bericht geht es um die Grundsatzfragen, damit die Regierung weiss, in welche Richtung die Reise gehen soll. Ich bitte Sie daher, Ihre Ausführungen dann im Rahmen der Grundsatzfragen auszuführen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren fort auf Seite 823, V. Verkehr zwischen den oberen kantonalen Gerichten, der Regierung und dem Grossen Rat. Gibt es dazu Wortmeldungen? Seite 830, VI. Mechanismen zur Sicherstellung einer genügenden personellen Dotierung in Ausnahmefällen. Wird hier das Wort gewünscht? Seite 843, VII. Gerichtskommunikation. Und Seite 854, VIII. Grundsatzfragen. Hier kommen nun die Grundsatzfragen und ich gehe nach dem gelben Protokoll der Kommission vor. Erstens: Sollen das Kantons- und Verwaltungsgericht zu einem einzigen kantonalen Gericht zusammengelegt werden? Herr Kommissionspräsident.

Sollen das Kantons- und Verwaltungsgericht zu einem einzigen kantonalen Gericht zusammengelegt werden?

Ja-Stimmen Kommission: 10

Nein-Stimmen Kommission: 0

Bondolfi; Kommissionspräsident: Wie bereits erwähnt, ist in einem ersten Schritt anhand von diesen formulierten Grundsatzfragen zu eruieren, ob und inwieweit Revisionsbedarf besteht. Die erste Frage betrifft die Zusammenlegung von Kantons- und Verwaltungsgericht und lautet wie folgt: Sollen das Kantons- und Verwaltungsgericht zu einem einzigen kantonalen Gericht zusammengelegt werden? Wie Sie wissen, wurde das Kantonsgericht im Jahre 1854 gegründet. Das Verwaltungsgericht hat seine Tätigkeit am 1. Januar 1969 aufgenommen. Am letzten Freitag hat das Verwaltungsgericht im Beisein von Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung und Justiz in Chur sein 50-jähriges Jubiläum gefeiert. Bereits bei der Gründung des Verwaltungsgerichts stand die Frage im Raum, ob auch die verwaltungsexterne Rechtspflege dem Kantonsgericht zu übertragen sei. Nach intensiven Diskussionen vermochte sich die Regierung mit ihrem Antrag, ein zweites, oberes kantonales Gericht zu schaffen, durchzusetzen. Die Frage der Zusammenlegung des Kantons- und Verwaltungsgerichts wurde dann erneut bei der Justizreform 2 behandelt. Der Grosse Rat hat sich damals, nicht zuletzt wegen der ablehnenden Haltung der beiden Gerichte, für den Status quo ausgesprochen.

Die Frage der Fusion ist untrennbar mit jener des Standortes verbunden. Die Regierung beabsichtigt, die kantonale Immobilienstrategie für die kantonalen Verwaltungszentren auch auf die zukünftigen Raumbedürfnisse der oberen kantonalen Gerichte abzustimmen. Zu diesem Zwecke einigte sich die Regierung im Jahre 2011 mit den oberen kantonalen Gerichten dahingehend, dass diese im Falle der Umsetzung der kantonalen Immobili-

enstrategie am Standort Chur im alten Staatsgebäude, dort wo heute das Tiefbauamt residiert, einen gemeinsamen Gerichtssitz beziehen würden. Dieses Gebäude wird frei werden, wenn das Tiefbauamt im Falle der Realisierung der zweiten Etappe des Projektes «sinergia» umziehen wird. Die oberen kantonalen Gerichte wären damit einverstanden. Demzufolge hat sich im Vergleich zum Jahre 2006, als über eine Zusammenlegung des Kantons- und Verwaltungsgerichts diskutiert wurde, die Ausgangslage verändert. Die oberen kantonalen Gerichte sind bei diesem Bericht einverstanden, sind mit einer Zusammenlegung und mit einer Fusion einverstanden.

Nachdem für die abschliessende Festlegung eines neuen gemeinsamen Standortes zurzeit noch die Beschlüsse des Grossen Rates und der Bündner Stimmbevölkerung ausstehen, soll die Standortfrage gemäss Bericht zeitlich gestaffelt in einem zweiten Schritt in Kraft gesetzt und umgesetzt werden. So steht es im Bericht. Diese Vorgehensweise, und das wurde bereits vorhin vom Vizepräsidenten der KJS erwähnt, diese Vorgehensweise ist meines Erachtens nicht optimal. Wenn wir von der Zusammenlegung von Kantons- und Verwaltungsgericht überzeugt sind, dann dürfen wir diese Frage nicht von «sinergia II» und von der Verfügbarkeit vom alten Staatsgebäude abhängig machen. In diesem Fall würde es mindestens zehn Jahre dauern, bevor eine solche Fusion umgesetzt würde. Mit der Umsetzung der ersten Etappe werden in Chur etliche Gebäude frei, welche als gemeinsamer Gerichtssitz für beide Gerichte oder aber als neuer Standort für das Tiefbauamt in Betracht gezogen werden können. Wenn wir es ernst meinen mit der Fusion, dann muss diese innerhalb einer angemessenen Frist realisiert werden. Das Parlament entscheidet grundsätzlich autonom über die Modalitäten und das Tempo der Umsetzung dieser Vorlage. Die Frage der Zusammenlegung ist grundlegender Natur und die Regierung ist auf klare Inputs seitens des Parlaments angewiesen. Es ist daher zu hoffen, vor allem bei dieser Frage, dass sich hier klare Mehrheiten dafür oder dagegen bilden.

Im interkantonalen Vergleich verfügen 15 Kantone über ein einziges oberes kantonales Gericht. Elf haben wie wir zwei obere kantonale Gerichte. Es kann daher nicht von einem eigentlichen Trend zur Schaffung eines einzigen Obergerichts gesprochen werden.

In Bezug auf die Organisation präsentiert uns die Regierung grundsätzlich drei Modelle: Die Schaffung des Obergerichts, die Beibehaltung des Status quo oder aber die Zusammenlegung beider Gerichte, allerdings beschränkt auf den administrativen Bereich. Auf diese letzte Variante ist meines Erachtens a priori nicht weiter einzugehen. Es wäre schwierig zu begründen, dass zwar eine Fusion stattgefunden hat, allerdings nur in Bezug auf den administrativen Teil. Der Status quo ist uns bekannt, weshalb wir uns mit der Variante Obergericht auseinandersetzen können. Diese Option bringt wesentliche Vorteile mit sich. Die sind im Bericht in optima forma wiedergegeben. Allerdings nicht primär im Bereich der Qualität, der Produktivität und der Effizienz der Judikative. Es ist selbstverständlich gut und willkommen, wenn eine allfällige Fusion auch zu einer höheren Qualität oder Produktivität führen würde. Aber das ist nicht das primäre Ziel. Die Arbeitslast der oberen kanto-

nalen Gerichte hängt in erster Linie von der Anzahl der zu bearbeitenden Fälle ab. Die Fallbearbeitung lässt sich durch eine Fusion kaum effizienter gestalten. Erleichtert wird im Falle einer Fusion der oberen kantonalen Gerichte sicherlich der informelle Austausch zwischen den oberen kantonalen Richtern, was der Koordination der Rechtsprechung zuträglich ist. Mit einem Effizienzgewinn und einer gewissen Qualitätssteigerung ist zudem im Bereich der Justizverwaltung und Aufsicht zu rechnen, da die Fusion zum Anlass genommen wird, die entsprechenden Strukturen zu professionalisieren. Dies sind zweifelsfrei wichtige Auswirkungen der Zusammenlegung. Der wahre Mehrwert, und das ist zentral, der wahre Mehrwert einer solchen Fusion ist aber nicht organisatorischer, sondern viel mehr staatspolitischer Natur. Durch die Zusammenlegung der oberen kantonalen Gerichte erhalten diese eine einheitliche Spitze, welche sie gegen aussen hin repräsentieren und deren Interessen wahrnehmen kann. Diese einzige Spitze wird die Gerichte gegenüber der Bevölkerung repräsentieren und deren Interessen gegenüber dem Parlament und der Exekutive effizienter wahrnehmen können. Dies verstärkt die Aussenwirkung der Gerichte und vereinfacht die Zusammenarbeit mit den anderen Gewalten, da nur mehr ein Ansprechpartner besteht. Die Identifikation mit der Judikative ist somit einfacher als heute. Vor allem wegen dieser staatspolitischen Überlegungen hat die räumliche Zusammenlegung des Kantons- und Verwaltungsgerichts mit der Fusion der oberen kantonalen Gerichte einherzugehen. Das wurde bereits in der Eintretensdebatte von Kollege Perl erwähnt. Eine Zusammenlegung macht nur Sinn, wenn die zwei Gerichte fusionieren. Sie sind davon überzeugt, dass die gewachsenen Strukturen, Arbeitskulturen innert nützlicher Frist und ohne erhebliche Effizienzverluste zusammengeführt werden können. Das sagen die oberen kantonalen Gerichte. Aus all diesen staatspolitischen Gründen, aber nicht nur, befürwortet die Kommission einstimmig die Zusammenlegung und Fusion von Kantonsgericht und Verwaltungsgericht.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Regierungsrat Peyer? Wird nicht erwünscht. Somit kommen wir zur Abstimmung: Sollen das Kantons- und Verwaltungsgericht zu einem einzigen kantonalen Gericht zusammengelegt werden? Wer dem zustimmen kann, möge sich bitte erheben. Da ein Stimmenzähler gefehlt hat, bitte ich die CVP, nochmals abzustimmen. Nur die CVP. Wer der Frage zustimmen kann, möge sich bitte erheben. Entschuldigung, die GLP fehlt auch noch und die SVP. Jetzt haben wir alle. Gibt es Gegenstimmen? Falls Ja, bitte ich Sie, sich zu erheben. Dem ist nicht so. Enthaltungen? Auch nicht. Somit haben wir der Frage mit 104 Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Ja-Stimmen Grosser Rat: 104
Nein-Stimmen Grosser Rat: 0
Enthaltungen: 0

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zur nächsten Frage: Soll im Fall der Zusammenlegung des Kantons- und Verwaltungsgerichts ein Spezialverwaltungsgericht, bestehend aus der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Tessin sowie zweier Ostschweizer Kantone, geschaffen werden? Herr Kommissionspräsident.

Soll im Falle der Zusammenlegung des Kantons- und Verwaltungsgerichts ein Spezialverwaltungsgericht, bestehend aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Tessin sowie zweier Ostschweizer Kantone, geschaffen werden?

Ja-Stimmen Kommission: 7

Nein-Stimmen Kommission: 3

Bondolfi; Kommissionspräsident: Ich danke Ihnen für die äusserst klare Mehrheit bei der Frage der Zusammenlegung. Bevor ich mit der Detailberatung fortfahren, möchte ich noch den Regierungsräten Dr. Christian Rathgeb und Mario Cavigelli zu ihrer glanzvollen Wahl gratulieren.

Nun kommen wir zur weiteren Frage bezüglich der allfälligen Schaffung eines Spezialverwaltungsgerichtes. Entscheide des Grossen Rat betreffend Amtseinstellung und Amtsenthebung eines kantonalen Richters können nach heute geltendem Recht beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Dies gilt auch bei Disziplinar massnahmen der KJS. Betrifft ein solcher Entscheid ein Mitglied des Verwaltungsgerichts, so wird dessen Beschlussfähigkeit sichergestellt, indem die Mitglieder des Kantonsgerichts beigezogen werden. Dieser Mechanismus greift heute auch bei Streitigkeiten betreffend Abgangsentschädigungen, Staatshaftungsklagen und Ausstandsbegehren gegen kantonale Richter. Personalrechtliche Entscheide des Kantonsgerichts, dessen Mitarbeitende betreffend, können an das Verwaltungsgericht weitergezogen und, viceversa, im Falle der Zusammenlegung des Kantons- und Verwaltungsgerichts wäre diese Zuständigkeit des jeweils nicht betroffenen Gerichts nicht mehr gegeben. Der Rechtsschutz würde im Vergleich zur aktuellen Rechtslage somit deutlich vermindert. Die Mitarbeitenden des Obergerichts wären deutlich schlechter gestellt als die anderen kantonalen Mitarbeitenden. Dies wäre sachlich unhaltbar und nicht gerechtfertigt.

Grundsätzlich könnten die zur Diskussion stehenden Fälle vom Obergericht beurteilt werden, dessen Beschlussfähigkeit durch den Beizug der Regionalgerichtspräsidenten sichergestellt werden könnte. Diese Möglichkeit besteht schon heute gemäss Art. 19 Abs. 3 des GOG. Zurecht weist aber die Regierung bei dieser Variante darauf hin, dass eine solche unbefriedigend wäre. Die Regionalgerichtspräsidenten befassen sich mit Zivil- und Strafrecht und nicht mit verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten. Bei einer solchen Lösung müssten sie daher über eine Streitsache urteilen, für welche sie wenig Erfahrung haben. Zum anderen müssten die Regionalgerichtspräsidenten über aufsichtsrechtliche Streitigkeiten entscheiden, und das ist meines Erachtens problematisch, welche ihre vorgesetzte Behörde betreffen. Auch in der

Judikative muss es eine geregelte Hierarchie geben und bestehen. Ein solcher Mechanismus ist daher äusserst fragwürdig. Als Lösung schlägt uns die Regierung die Schaffung eines Spezialverwaltungsgerichts mit drei Richterpersonen vor: Eine aus dem Kanton Tessin und zwei aus Ostschweizer Kantonen. Dieser Vorschlag hat in der Kommission zu kontroversen Diskussionen geführt. Bei diesen hat sich aber rasch gezeigt, und das ist meines Erachtens zentral bei dieser Grundsatzfrage, es hat sich relativ rasch gezeigt, dass der Konsens gegenüber einem Spezialverwaltungsgericht mit bündnerischen Richterpersonen weitaus grösser wäre als der Vorschlag der Regierung. Auf diese zusätzliche Variante wird im Protokoll der Kommission explizit hingewiesen. Die Kommission hat sich schliesslich mit sieben Ja- zu drei Nein-Stimmen für die Variante Spezialverwaltungsgericht ausgesprochen. Da es sich um eine Vorlage der Regierung handelt, konnte die Kommission die Fragestellung, welche den Beizug von ausserkantonalen Richtern vorsieht, nicht selbst ändern. Die Kommissionsmehrheit, welche für die Schaffung eines Spezialverwaltungsgerichts ist, präferiert die Variante mit bündnerischen Magistratspersonen. Und ich glaube auch, die drei Nein-Stimmen haben eine gewisse Sympathie für eine Schaffung eines Spezialverwaltungsgerichts mit kantonalen Richterpersonen. Das sind meine Ausführungen zu diesem spannenden Thema. Ich freue mich auf Ihre Inputs.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Grossrat Perl, Sie haben das Wort.

Perl: Ich möchte hier, geschätzte Anwesende, nur noch einmal die Sicht derjenigen in der Kommission darlegen, die finden, es wäre doch gar keine so schlechte Idee, welche die Regierung hier vorschlägt, auch das Spezialverwaltungsgericht mit ausserkantonalen Personen zu besetzen. Man hätte dann nämlich nicht das Problem, dass allenfalls ein Spezialverwaltungsgericht mit sozusagen Unterbenen des Obergerichts besetzt würde, das wäre dann je nachdem problematisch für die Unabhängigkeit oder für den Dienstweg. Ich glaube aber, unbestritten ist, und das hat auch der Kommissionspräsident gesagt, dass es ein solches Spezialverwaltungsgericht braucht.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Wortmeldungen? Regierungsrat Peyer.

Regierungsrat Peyer: Ich möchte hier ein, zwei Ausführungen noch machen, warum Ihnen die Regierung diesen Vorschlag macht. Der Kommissionspräsident hat es schon ein bisschen ausgeführt: Der Fall, den wir hier abzubilden oder abzuhandeln versuchen, der tritt praktisch nie oder ganz, ganz, ganz selten ein. Und trotzdem müssen wir dafür sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte nicht schlechter gestellt werden als die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, wenn es trotzdem einmal zu einem Konfliktfall kommen sollte. Wir behandeln hier personalrechtliche Streitigkeiten innerhalb des Gerichtes, auf-

sichtsrechtliche Entscheide des Grossen Rates, aufsichtsrechtliche Entscheide der KJS, Ausstandsbegehren gegen die Gesamtheit der Mitglieder eines Gerichtes, Abgangsentschädigungen von Mitgliedern eines Gerichtes, Staatshaftungsklagen gegen ein Gericht oder gegen Mitglieder der Gerichte. Und in all diesen Fällen müssen wir dafür sorgen, dass es einen sauberen Instanzenzug gibt. Man könnte auch nichts machen und einfach darauf warten, ob es je zum Anwendungsfall kommen wird und dann schauen, was passiert. Allenfalls wäre auch der Instanzenzug direkt an das Bundesgericht möglich. Allerdings erscheint es uns fraglich oder fragwürdig, ob das wirklich in jedem Fall gehen würde und ob das Bundesgericht überhaupt darauf eintreten würde. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, eine saubere Lösung jetzt schon festzulegen respektive dann nachher im Gesetz. Wir sprechen ja insgesamt bei dieser Vorlage darüber, die dritte Gewalt im Staate möglichst unabhängig auszustatten. Und deshalb hat Ihnen die Regierung ein Spezialverwaltungsgericht mit ausserkantonalen Richtern vorgeschlagen, weil wenn wir die Variante wählen, das Spezialverwaltungsgericht mit Regionalrichterinnen oder -richtern zu besetzen, dann könnte allenfalls auch ebendieser Konflikt auftreten, den Grossrat Perl aufgeführt hat, dass diese nicht ganz unabhängig sind, wenn sie quasi über ihre Vorgesetzten am Kantonsgericht urteilen müssten. Um auch diesen Fall auszuschliessen, schlägt die Regierung vor, ausserkantonale Gerichtspersonen, die auch Profis sind, im Alltag stehen, vorzuschlagen. Wir haben diese Leute noch nicht angefragt, weder im Kanton Tessin noch in anderen Ostschweizer Kantonen. Es ist ein Vorschlag zum Debattieren. Auf den Kanton Tessin sind wir gekommen, weil wir auch die Sprachenfrage berücksichtigen müssen. Wir brauchen auch eine Person, die italienischer Muttersprache ist, und die anderen Ostschweizer Kantone sind rein geografisch naheliegend. Das einfach noch zur Präzisierung, warum wir Ihnen diesen Vorschlag gemacht haben.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird das Wort noch weiterhin gewünscht? Grossrat Müller, Sie haben das Wort.

Müller (Susch): Herr Kommissionspräsident, ich habe einfach eine Frage jetzt zur Klärung. Also, wenn ich dem Vorschlag der Regierung folgen möchte und ein ausserkantonales Spezialverwaltungsgericht vorziehen würde, muss ich dann jetzt hier Nein stimmen oder Ja stimmen? Denn ich gehe davon aus, dass wir alle einverstanden sind, ein Spezialverwaltungsgericht zu wählen, sodass ich davon ausgehe, wenn ich mit der Minderheit stimme, ich beim Vorschlag der Regierung bin. Ist das richtig?

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Grossrat Müller hat den Kommissionspräsidenten angesprochen. Darf ich Sie bitten, die Frage zu beantworten?

Bondolfi; Kommissionspräsident: Kollege Müller, ich muss Ihnen zugestehen, dass ich Ihnen nicht ganz gut zugehört habe. Ich wäre Ihnen noch dankbar, wenn Sie Ihre Frage, vor allem die Einleitung, noch einmal wiederholen könnten. Ich weiss, es geht ums Spezialverwal-

tungsgericht und diese zwei Varianten, die wir da haben. Eine Variante mit ausserkantonalen, eine Variante mit kantonalen Richterpersonen, und Sie fragen, glaube ich, zurecht, wenn wir Ja sagen, zu welcher Variante sagen wir Ja? Ich glaube, bei dieser Fragestellung ist vorab die eminent wichtige Frage zu beantworten, wollen wir ein Spezialverwaltungsgericht? Und ich glaube, da sind wir einhelliger Meinung: Wenn wir ein Obergericht schaffen, dann müssen wir zwingend ein Spezialverwaltungsgericht auch konstituieren, damit die Mitarbeitenden des Obergerichts nicht benachteiligt wären. Und dann kommt die Gretchenfrage: Mit oder ohne kantonalen oder ausserkantonalen Richterpersonen? Wir können die Frage der Regierung nicht abändern, also diese Autonomie, wir haben eine gewisse Autonomie, aber so weit geht auch unsere Autonomie nicht, dass wir die Fragen der Regierung abändern können. Und die Regierung fragt, ob ein Spezialverwaltungsgericht mit ausserkantonalen Personen gewählt werden soll. Und deshalb unser Kommentar, also eine grosse Mehrheit von diesen Ja-Stimmen war für die Schaffung eines Spezialverwaltungsgerichtes, allerdings mit kantonalen Richterpersonen. Ich war auch bei dieser Variante und es wäre jetzt auch für die Regierung sinnvoll zu wissen, ob jetzt die Variante ausserkantonal oder kantonal preferiert wird, auch für die Ausarbeitung einer allfälligen Justizreform 3. Insofern gehe ich davon aus, dass ich Ihre Frage beantwortet habe und ich danke Ihnen für diese wertvolle Frage. Es wurde mit der Ratsleitung nicht abgesprochen, aber ich glaube, es macht Sinn, sofern die Regierung damit einverstanden ist, dass wir da den Puls etwas fühlen können: Wollen wir ausserkantonale oder kantonale Richter? Aber im Vordergrund bei dieser Frage steht die Schaffung eines Spezialverwaltungsgerichtes, das ist für mich primär.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Bevor ich das Wort an Regierungsrat Peyer erteile, zuerst noch Grossrätin Preisig.

Preisig: So, wie die Frage hier in der Botschaft steht, ist es ganz klar: Wenn man Ja stimmt, stimmt man für ein Spezialverwaltungsgericht, besetzt durch ausserkantonale Richterinnen und Richter. Und sonst, wenn man das nicht möchte, dann müsste man einen Antrag stellen, wovon ich abrate, weil meines Erachtens die Bundesverfassung, die absolute Unabhängigkeit vorschreibt von einem Gericht, nur garantiert werden kann, wenn das Verwaltungsspezialgericht auch durch ausserkantonale Richterinnen und Richter besetzt wird. Ich hoffe, damit auf die Frage von Herrn Müller geantwortet zu haben.

Perl: Ja ich widerspreche meinem Kommissionspräsidenten nur sehr, sehr ungern, aber ich muss es hier tun, denn ich bin der klaren Ansicht, dass wir in der Kommission diese Frage hier beantwortet haben in diesem Mehrheitsverhältnis. Soll im Falle der Zusammenlegung des Kantons- und Verwaltungsgerichts ein Spezialverwaltungsgericht mit Mitgliedern, bestehend aus der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Tessin sowie zweier Ostschweizer Kantone, geschaffen werden? Zu dieser Frage

haben sieben Kommissionsmitglieder Ja gesagt und ich sehe Kommissionsmitglied Salis nicken. Nein gesagt haben drei Personen und diejenigen Personen, die Nein gesagt haben zu diesem Vorschlag, die sind nicht gegen die Schaffung eines Spezialverwaltungsgerichts, und ich bitte die betreffenden Personen mich zu korrigieren, falls ich hier falsch liege. Diese drei Personen, die Nein gesagt haben, die waren für ein Spezialverwaltungsgericht mit kantonalen Mitgliedern. Ich sehe die Kommissionsmitglieder nicken. Ich hoffe, das trägt zur Klärung bei. Also wenn Sie hier Ja stimmen, dann stimmen Sie Ja zur, wie das Kollegin Preisig gesagt hat, zur Frage, so wie sie hier steht. Wenn Sie Nein zu dieser Frage stimmen, heisst es noch nicht, dass Sie a priori gegen ein Spezialverwaltungsgericht sind. Da wird sich die Regierung dann Gedanken machen und aus den Voten, aus der Ratsmitte und auch aufgrund dessen, was der Kommissionspräsident gesagt hat, gehe ich davon aus, dass sich niemand gegen ein Spezialverwaltungsgericht ausgesprochen hat, dass wenn Sie hier Nein stimmen, dass Sie nicht für ein Spezialverwaltungsgericht sind mit ausserkantonalen Mitgliedern, aber dass Sie auch nichts gegen ein Spezialverwaltungsgericht mit kantonalen Mitgliedern hätten. Falls jetzt jemand hier drin im Rat gänzlich gegen ein Spezialverwaltungsgericht ist, dann müsste man diese Meinung noch hören. Ansonsten glaube ich, ist es am einfachsten, wenn wir so über den Text abstimmen, wie er hier steht.

Hug: Es geht mir jetzt genau gleich, formal gesehen, wie meinem Vorredner, meinem Kollegen Andri. Und ich möchte das hier auch festhalten, weil ich spreche für die Fraktion der SVP, bei uns hat dieser Punkt auch zu regen Diskussionen geführt. Und die Frage ist, und das meine ich jetzt wirklich ernst, überhaupt nicht tendenziös gestellt, sondern, man könnte sie jetzt unterschiedlich interpretieren. Die eine Interpretation sieht das so, die andere so. Und deshalb ging ich davon aus, dass die Minderheit sich hier zu Wort meldet, und wenn das jetzt nicht der Fall ist, dann möchte ich für die SVP-Fraktion das noch festhalten. Erstens: Wir sind klar nicht gegen dieses Spezialverwaltungsgericht. Aber zweitens: Wir sehen dieses Gericht ohne ausserkantonale Beteiligung und möchten das hier so festhalten. Das heisst, wenn wir jetzt Nein stimmen, ist das genau so zu verstehen, wie es vorhin ausgeführt wurde.

Bondolfi; Kommissionspräsident: Die Angelegenheit ist gar nicht so komplex, wie sie sich präsentiert. Die Fragestellung ist klar. Ich habe mich vorhin bei meinen Ausführungen offenbar versprochen. Die Fragestellung ist klar. Und sieben Kommissionsmitglieder sagen Ja zu dieser Fragestellung, die klar ist, und die ein Spezialverwaltungsgericht vorsieht mit ausserkantonalen Richterpersonen. Im Rahmen der Diskussion ist aber noch die zusätzliche Frage entstanden: Ja, können wir denn nicht ein Spezialverwaltungsgericht konstituieren mit kantonalen Richterpersonen? Ich persönlich präferiere diese Variante. Aber im Vordergrund steht die primäre Frage: Spezialverwaltungsgericht, Ja oder Nein? Das ist für mich relevant. Und dann haben da sieben gegen drei Ja gesagt zu einem Spezialverwaltungsgericht. Wir dürfen

die Debatte hier bei dieser Vorlage auch etwas lockerer führen. Also es ist nicht so formalistisch wie bei einer Botschaft. Es geht darum, dass wir der Regierung signalisieren, wohin die Reise führen soll. Und deshalb stelle ich den Antrag oder die Frage oder das Anliegen, dass man doch auch über die andere Variante debattieren kann, ob nicht doch auch kantonale Richterpersonen in Frage kommen können. Ich gehe davon aus, dass die Regierung dankbar ist, wenn sie da spürt, was das Parlament will. Ansonsten ist aber von der rechtlichen Seite oder von der politischen Seite, ist es völlig klar. Die Frage ist formuliert. Sie ist klar formuliert, sieben zu drei, that's it. Aber bitte, wenn wir schon bei einem Bericht sind mit Grundsatzfragen, die es uns erlauben, etwas erweitert da den Fokus zu führen, dann beantworten wir doch auch diese Frage. Ich weiss, es gibt viele Leute im Rat, die diese Variante mit kantonalen Richterpersonen präferieren.

Valär: Als Nichtjurist und Nichtmitglied der Kommission ist es für mich zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, zu entscheiden, was letztendlich für den Kanton Graubünden besser ist: Ein ausserkantonales Spezialverwaltungsgericht oder ein innerkantonales. Und ich würde daher den Antrag stellen, dass wir grundsätzlich darüber abstimmen, ob wir für ein Spezialverwaltungsgericht sind, Ja oder Nein, und dass dann die Frage, wie das ausgestaltet wird, das zurückgeben nachher in die Kommissionsarbeit bei der Ausarbeitung des Gesetzes, dass wir da dann auch Ausführungen dazu haben, über Vor- und Nachteile und einen Antrag, wie das dann gedacht ist. Ich stelle also den Antrag, dass wir grundsätzlich nur über die Frage abstimmen, sind wir für ein Spezialverwaltungsgericht, Ja oder Nein. Und die anderen Fragen müssen dann im Bericht und im Antrag ausgeführt werden.

Antrag Valär

Grundsatzabstimmung über die Frage, ob ein Spezialverwaltungsgericht geschaffen werden soll (Ja) oder nicht (Nein).

Regierungsrat Peyer: Die Regierung hat eine klare Vorstellung, was die richtige Lösung wäre, weil wir glauben, dass sie die grösstmögliche Unabhängigkeit garantiert. Wie aber Grossrat Bondolfi, der Kommissionspräsident, schon beim Eintreten ausgeführt hat, müssen wir heute nicht jedes Detail klären. Sie sind eingetreten und Sie haben beschlossen, dass Sie die beiden Gerichte zusammenführen möchten. Das heisst, wir werden im Anschluss an diese Debatte eine ordentliche Gesetzgebung aufgleisen, mit einer ordentlichen Vernehmlassung, wo Sie dann alle Fragen als Partei, als Verband, als Einzelperson beraten können, und wo Sie sich dann auch klar festlegen müssen, wenn z.B. dort drin der Vorschlag kommt, Schaffung eines Spezialverwaltungsgerichtes, wie dieses ausgestaltet werden soll. Deshalb ist es für uns heute wichtig zu wissen, Spezialverwaltungsgericht: im Grundsatz Ja oder Nein? Wenn Sie heute schon den Grundsatz beschliessen, Spezialverwaltungsgericht Ja, aber nur mit kantonalen Gerichtspersonen, dann schliessen Sie einfach schon den Kreis, und Sie haben dann in

der Vernehmlassung keine grossen Varianten mehr. Wir, die Regierung, sind aber nach wie vor der Auffassung, dass es ein Spezialverwaltungsgericht braucht und, um die Unabhängigkeit zu gewähren, dass es mit ausserkantonalen Gerichtspersonen besetzt sein muss. Wie Sie jetzt das Abstimmungsverfahren machen, das überlasse ich Ihnen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Dem ist nicht so. Grossrat Valär, ich bitte Sie, Ihren Antrag nach vorne zu bringen, damit wir darüber abstimmen können. Ich gedenke, wie folgt vorzugehen: Ich werde die Frage auf dem gelben Blatt gegenüber dem Antrag von Grossrat Valär stellen und dann den obsiegenden nochmals zur Abstimmung bringen. Sind Sie damit so einverstanden? Der Antrag von Grossrat Valär lautet: Grundsatzabstimmung Spezialverwaltungsgericht: Ja oder Nein. Wer diesem Antrag von Grossrat Valär zustimmen möchte, ich lese ihn nochmals vor «Grundsatzabstimmung Spezialverwaltungsgericht: Ja oder Nein», möge sich bitte erheben. Gibt es Gegenstimmen? Enthaltungen? Sie haben dem Antrag von Grossrat Valär mit 114 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und 0 Enthaltungen entsprochen. Somit kommen wir zur nächsten Frage.

Abstimmung im Sinne des Antrags Valär

Ja-Stimmen Grosser Rat: 114

Nein-Stimmen Grosser Rat: 1

Enthaltungen: 0

Soll das Wahlvorschlagsverfahren für Richterinnen und Richter der oberen kantonalen Gerichte im Sinne des Berichts geändert werden?

Ja-Stimmen Kommission: 0

Nein-Stimmen Kommission: 10

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Soll das Wahlvorschlagsverfahren für Richterinnen und Richter der oberen kantonalen Gerichte im Sinne des Berichtes geändert werden? Herr Kommissionspräsident.

Bondolfi; Kommissionspräsident: Besten Dank. Ich danke Ihnen auch für die spannende Diskussion bei der letzten Frage. Schliesslich haben wir uns für das Richtige entschieden, also für die Schaffung eines Spezialverwaltungsgerichts. Jetzt hat die Regierung die Möglichkeit, uns Varianten zu präsentieren im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens mit Vernehmlassung und wir werden uns dann zu konkreten Vorschlägen äussern können. Das ist der richtige Weg.

Wir kommen nun zur nächsten Frage: Soll das Wahlvorschlagsverfahren für Richterinnen und Richter der oberen kantonalen Gerichte im Sinne des Berichtes geändert werden? Das Parlament hat die Regierung beauftragt, alternative Wahlverfahren und Wahlgremien zu präsentieren sowie Möglichkeiten und Vorschläge zur Entpolitisierung der Richterwahlen aufzuzeigen. Das hat die Regierung mit ihrem Bericht getan. Sie hat Vorteile und Nachteile alternativer Wahlorgane beleuchtet und unser System mit jenen anderer Kantone und mit jenem des

Bundes verglichen. Die Regierung gelangt dabei zum Schluss, dass die Nachteile alternativer Wahlorgane jene der Richterwahl durch das Parlament überwiegen. Die Regierung erachtet auch eine grundlegende Revision des Richterwahlverfahrens nicht als erforderlich. Die Kommission teilt diese Auffassung ganz und gar. Um den Einfluss der politischen Parteien bei den Richterwahlen zu verringern, schlägt die Regierung vor, die Aufgaben der KJS bei der Erst- und Neubesetzung von Richterstellen zu konkretisieren und deren Stellung in diesem Wahlverfahren insofern zu stärken, als der Grosse Rat nur mehr von ihr vorgeschlagene Kandidierende wählen kann. Dadurch soll der gesetzlich vorgesehenen Gleichwertigkeit der Auswahlkriterien zum Durchbruch verholfen werden, indem der Fraktionsproporz nicht stets beachtet, sondern im Einzelfall zugunsten anderer Auswahlkriterien in den Hintergrund treten würde. Die Kommission lehnt diese Änderungen unisono ab. Richterwahlen sind in der Schweiz und im Kanton Graubünden politische Wahlen. Nolens volens, das sind politische Wahlen. Und dem Fraktionsproporz kommt im Hinblick auf die Gewährleistung einer repräsentativen Zusammensetzung der Richterschaft eine wichtige Funktion zu. Die Parteizugehörigkeit der Richterpersonen ist nicht unser vordringliches Problem. Es ist auch utopisch zu meinen, man könne Richterwahlen völlig entpolitisieren. Jeder Mensch hat eine Weltanschauung. Kollege Perl hat bereits darauf hingewiesen. Es macht keinen grundsätzlichen Unterschied, ob die weltanschauliche Bindung durch die Mitgliedschaft in einer Partei ausgedrückt wird oder nicht. Die Parteimitgliedschaft ist eine gewisse Offenlegung der Weltanschauung nach aussen hin, was der richterlichen Unabhängigkeit sogar dienlich ist. Dieser Satz stammt nicht von mir, sondern von Professorin Regina Kiener, die sich lange mit der Frage der richterlichen Unabhängigkeit auseinandergesetzt hat. Problematisch ist somit, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, nicht die Parteizugehörigkeit der Magistratspersonen, sondern vielmehr das Verantwortungsbewusstsein der Fraktionen. Dieses war in den letzten Jahren nicht immer optimal. Es liegt an den Parteien, es liegt an den Fraktionen, es liegt an uns, dafür besorgt zu sein, dass die fähigsten Kandidaten und nicht jene, die in der anspruchsberechtigten Partei sind, vorgeschlagen und gewählt werden. Wenn wir überzeugt sind, dass am Parteiproporz festzuhalten ist, und davon gehe ich aus, dann müssen wir auch die daraus fließende Verantwortung übernehmen und die qualifiziertesten Kandidaten wählen. Aus dieser Verantwortung dürfen wir uns nicht entziehen. Eine Änderung des Wahlverfahrens ist nicht die Lösung. Das heutige Verfahren sollten wir aber dahingehend ändern, dass wir bereits in der Ausschreibung angeben, welche Partei anspruchsberechtigt ist. Dies würde die Transparenz erhöhen und wir wollen ein transparentes Wahlverfahren.

In der Kommission haben wir uns auch mit der Frage des Anwaltspatents, als zwingendes Auswahlkriterium, auseinandergesetzt. Wie es zu erwarten war, ist die Frage kontrovers diskutiert worden. Ich bin persönlich der Auffassung, dass bei Richterwahlen an den oberen kantonalen Gerichten das Anwaltspatent eine zwingende Voraussetzung sein soll. Bei allem Verständnis, ein

kantonaler Richter, der den Parteivertretern auf Augenhöhe begegnen will, muss über das Anwaltspatent verfügen. Alles andere ist sachlich nicht begründbar. Es wäre, wie wenn Fahrlehrer nicht zwingend über einen Führerschein verfügen müssten. Aber wie bereits gesagt, diese Frage ist in der Kommission ziemlich kontrovers diskutiert worden.

Bei einer allfälligen Justizreform 3 müsste auch das Amtsenthebungsverfahren zwingend unter die Lupe genommen werden. Die KJS hatte kürzlich die Gelegenheit, sich intensiv mit dem Amtsenthebungsverfahren auseinanderzusetzen und wir konnten relativ schnell feststellen, dass dieser Art. 7 GOG ziemlich rudimentär formuliert ist und verschiedene Fragen unbeantwortet lässt. So kann beispielsweise nach Art. 7 ein Richter seines Amtes enthoben werden, wenn er die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat. Was das genau heisst, ist nicht näher umschrieben. Es ist auch nicht genau klar, wer für was zuständig ist. Also die Frage der Zuständigkeiten muss besser geklärt werden. Zuständigkeit unserer Kommission, Zuständigkeit des Personalamtes, die Zuständigkeit des Gerichtspräsidiums. Es ist nicht ganz klar, inwieweit das Gerichtspräsidium da tätig werden kann. Im Moment ist das Amtsenthebungsverfahren unbefriedigend und wir müssen dieses Verfahren bei einer nächsten Revision unbedingt ändern. Das sind meine Ausführungen zu dieser Frage.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrätin Müller.

Müller (Felsberg): Ich möchte mich kurz entschuldigen für den verfehlten Zeitpunkt von vorher und möchte einfach daran erinnern, an meine Ausführungen, die ich gemacht habe dazu, dass man hier wirklich aufpassen muss, welche Frage man beantwortet. Wir kennen das Szenario jetzt von der letzten Frage, dass es sehr problematisch ist, wenn man den Wortlaut verkennt.

Und eine kurze Zusatzbemerkung zur Bemerkung von Kollege Bondolfi bezüglich des Anwaltspatents: Ich sehe hier noch einmal die gleiche Problematik wie bei meinem letzten Votum. Warum uns beschränken mit einem Patent, das unbestritten eine grosse Kompetenz vorweist einer Person? Ein Zertifikat gibt uns auch eine gewisse Sicherheit, dass sie sich mit juristischen Fragen auskennt. Aber ich verstehe nicht, warum wir als Grosser Rat diesen Pott nicht weiter offenlassen und sagen, es gibt andere Kompetenzen, die genau gleichwertig sein können oder sogar noch besser, als ein Anwaltspatent. Ich denke an Erfahrungen an Universitäten, sonstige Gerichtsschreiberinnen, Gerichtsschreiber, die sehr viel mit der Gerichtspraxis zu tun haben und es ist klar, das Anwaltspatent ist eine gute Qualifikation und es steht heute im Gesetz, dass in der Regel das Anwaltspatent, dass man das Anwaltspatent haben muss. Aber warum wir hier irgendwie sagen müssen, ausschliesslich das, es gibt keine anderen Optionen, das ist für mich unverständlich. Ich denke, dass wir das offenlassen müssen. Wie man das formuliert, ob man sagt, in der Regel, mit Ausnahme oder es ist so, ausser in begründeten Ausnahmen, ich denke, das spielt keine Rolle. Aber einfach

als Gegenpol zu Grossrat Bondolfi würde ich sagen, lassen wir uns diese Möglichkeit als Auftrag an die Regierung. Es gibt auch noch andere Stimmen aus dem Parlament.

Müller (Susch): Werte Frau Müller, ich kann mich durchaus mit besseren Vorschlägen anfreunden. Aber ich könnte mich nicht damit anfreunden, wenn das Wahlverfahren so bleiben würde, wie es heute ist. Ich gebe Ihnen dahingehend Recht, dass wir uns in unseren Möglichkeiten nicht einschränken sollten. Aber sind wir ehrlich, hatten wir bis heute wirklich eine Wahl oder hatten wir einfach die Wahl, den einzigen Kandidaten, der vorgestellt wurde, nicht zu wählen? Und wir wissen alle, eine Nichtwahl eines von einer Partei vorgeschlagenen Kandidaten ist ein Debakel oder wäre ein Debakel und hat wahrscheinlich auch noch zur Folge, dass bei der nächsten Wahl mit Gegenreaktionen zu rechnen ist, unabhängig davon, was für ein Kandidat dann tatsächlich präsentiert würde. Ich bin durchaus empfänglich für neue und bessere Vorschläge. Ich anerkenne auch, dass der Vorschlag der Regierung, der hier zur Wahl steht, nicht das Gelbe vom Ei ist und ich gebe Ihnen auch Recht, Kollegin Müller, dass es, wie die Fragestellung steht, natürlich sehr schwierig ist, so zu beantworten, dass man eine andere Lösung will, aber vielleicht nicht die vorgeschlagene Lösung der Regierung. Also ich bitte Sie einfach darum, dass Sie einen Schritt in die richtige Richtung machen, dass Sie wegkommen vom Parteienproporz. Es ist vollkommen unnötig. So oder so wird es verschiedene Gesinnungen geben in diesem Gericht. Die Leute, die hier drin sind und wählen, die werden das prüfen. Die werden spüren, was für eine Gesinnung wer wie hat und ich sehe da keinen Zwang. Geben wir auch hier der Regierung den Auftrag mit, einfach eine bessere Lösung zu suchen, eine andere Lösung, als die, die wir heute haben.

Perl: Eine kurze Replik auf Grossrat Müller: Dieser Rat hat bereits einmal einen Vorschlag einer Fraktion nicht befolgt und gegen den Willen einer Fraktion jemand anderen ans Gericht gewählt. Das ist Kantonsrichter Davide Pedrotti. Diese Wahl liegt noch nicht so weit zurück. Wir haben es in der Hand, wenn wir als Grosser Rat das Gefühl haben, der offizielle Kandidat ist vielleicht etwas weniger befähigt, als jemand, der sonst noch kandidiert. Diese Möglichkeit gibt es. Zugegebenermassen braucht es ein wenig Mut und Durchhaltewillen. Aber ich denke, Mut und Durchhaltewillen sind ja auch keine schlechten Voraussetzungen für das Richteramt. Also wir haben diese Möglichkeit bereits. Sie haben es erwähnt. Der Grosse Rat schätzt ohnehin die Gesinnung der Kandidierenden ab. Und dass wir jetzt das mit einem Parteienproporz machen, den wir eben in der Regel befolgen, das hilft meiner Meinung nach.

Salis: Auch ich muss Kollege Müller widersprechen. Ich bin nun seit etlichen Jahren in der Kommission und das Wahlverfahren, wie wir es heute praktizieren, das wurde auch intern rege diskutiert, erachten wir, Sie sehen ja auch die Nein-Stimmen, einstimmig erachten wir als gut, auch wenn es vielleicht gelegentlich einmal zu gewissen

Komplikationen gekommen ist. Aber ich persönlich würde dieses Wahlverfahren aufgrund verschiedener Aspekte nicht hinterfragen. Man kann es hinterfragen, wenn bessere Lösungen zum Tragen kommen, bin ich sicherlich auch bereit, darüber zu diskutieren. Aber zum heutigen Zeitpunkt bin ich der Überzeugung, dass wir hier auf der richtigen Schiene sind.

Dann noch kurz zum Anwaltspatent: Da bin ich der Meinung von Kollegin Müller, dass wir in die Gefahr laufen, dass wir je nachdem kompetente Kandidaten nur aufgrund dessen, dass sie das Anwaltspatent nicht besitzen, blockieren. Auch wenn sie, wie Kollegin Müller auch gesagt hat, möglicherweise gleichwertige oder noch bessere Ausbildungen absolviert haben oder besitzen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen von Kommissionsmitgliedern? Allgemeine Diskussion? Grossrat Claus.

Claus: Ich möchte der Kommission eigentlich gratulieren dafür, dass sie hier den Mut hat, an Bestehendem im Grundsatz festzuhalten. Es ist tatsächlich die Aufgabe des Grossen Rates, hier in diesem Parteienproporz diese Richterwahl durchzuführen. Warum? Es geht tatsächlich um die Spiegelung der gesellschaftlichen Strömungen, die wir haben in unserem Kanton. Es geht auch darum, dass wir diesen Parteienproporz auch errungen haben. Der Parteienproporz war keine Selbstverständlichkeit in früheren Zeiten. Heute ist er es und es ist deshalb auch richtig, wenn wir an ihm festhalten. Es ist die Verantwortung unseres Rates, dass wir geeignete Personen wählen und es ist die Verantwortung der Parteien, dass sie nach solchen suchen. Und hier bin ich der Meinung, dass es im Grundsatz ganz klar auch eine Anforderung ist, dass man ein Bündner Anwaltspatent dazu mitbringt, wenn man sich als Richter wählen lassen will. Es mag Ausnahmen geben bei höchst qualifizierten Spezialisten. Über das kann man am Verwaltungsgericht z.B. nachdenken. Aber im Grundsatz ist ein Anwaltspatent dringendst von Nöten. Es geht auch darum, dass man hier speditiv arbeiten kann und sich das auch gewohnt ist. Das hat mit dem Anwaltspatent einen direkten Zusammenhang. Ich glaube, wir haben hier die Möglichkeit, an unserem System festzuhalten. Es braucht Mut, es braucht auch Mut von uns. Wir müssen nicht Wahlen tel quel der Regierung oder einem Spezialgremium zuweisen. Das ist nicht notwendig. Wir müssen diese Verantwortung wahrnehmen und ich bin froh, dass die Kommission so eindeutig hier sich für diesen Weg entschieden hat und ich hoffe, wir folgen ihr auch.

Koch: Schauen Sie, Kollege Bondolfi, was einfach nicht korrekt ist, wenn Sie hier sagen, dass die Fraktionen in den letzten Jahren ihre Aufgaben nicht immer korrekt gemacht haben. Sie wissen es genau. Die von Ihnen angesprochene Wahl hatte eine Vorgeschichte. Aus sprachlichen Gründen wurde der erste Kandidat, welcher absolut fähig gewesen wäre, bereits in der Kommission als nur «bedingt geeignet» gekennzeichnet und hat darauf seine Bewerbung zurückgezogen. Hier nun den Fraktionen, oder insbesondere meiner Fraktion alleine,

die Schuld zu geben, ist einfach nicht korrekt, da es sich auch um ein politisches Machtspiel handelte.

Was weiter für mich hier wirklich in der Debatte wunderbarlich ist, ist der Punkt, weshalb wir hier überhaupt über diesen Sachverhalt diskutieren. Von Ihrer Partei wurde innerhalb der KJS diese Frage aufgeworfen aufgrund der damaligen Vorkommnisse. Nun wollen Sie nichts mehr davon wissen und distanzieren sich. Die Fraktion der SVP hat sich damals schon verlauten lassen und will weiterhin an dem politischen Proporz festhalten für diese Wahlen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird das Wort noch gewünscht? Regierungsrat Peyer.

Regierungsrat Peyer: Sie haben aus dieser Debatte jetzt ein bisschen gemerkt, wo so etwa die Konfliktlinien liegen, und dass sich die auch durchaus im Laufe der Zeit verschieben können, je nachdem, welche Partei gerade Anspruch hat oder meint, Anspruch zu haben. Die Regierung hat Ihnen aufgrund verschiedener Vorkommnisse und Bedürfnisse einen Vorschlag gemacht, wie die Wahlen entpolitisiert werden könnten, falls das überhaupt möglich ist und falls es gewünscht ist. Sie, ich würde mal die Prognose wagen, tendieren eher dazu, in dem Sinn keine Entpolitisierung herbeizuführen, sondern den Fraktionsproporz wie bisher stark zu gewichten. Wir nehmen das so zur Kenntnis. Die Kommission hat entsprechend abgestimmt. Die Regierung hat, entgegen vielleicht zu anderen Botschaften, nicht beschlossen, von ihrer Position in dem Sinne abzurücken, weil es eben ein Bericht ist und weil wir ja nachher dann eine Gesetzgebung machen und dort dann die entsprechenden Artikel formulieren werden.

Grossrätin Müller hat im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Regierung von einem gefährlichen Vorschlag gesprochen. Dagegen würde ich mich ein bisschen wehren. Wir machen nie gefährliche Vorschläge. Ich glaube, Kommissionspräsident Bondolfi und Grossrat Claus haben es richtig gesagt, letztlich liegt es in der Verantwortung der Fraktionen. Und diese sind tatsächlich gefordert, diese wahrzunehmen. Und vielleicht lernen wir da auch ein bisschen aus der Geschichte, wenn es einmal nicht so gut gelaufen ist, dass die Vorbereitung auch in den Fraktionen besser laufen müsste.

Was noch ein bisschen im Raum steht, ist die Frage, ob es zusätzliche Anforderungen an potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten braucht. Die Regierung ist derzeit der Meinung, das braucht es nicht. Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, wir haben abgeklärt, wie das in anderen Kantonen und beim Bund ist. Beim Bund ist es so, für die Richterinnen und Richter des Bundesgerichtes, des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesstrafgerichtes, existieren keine, keine gesetzlichen Auswahlkriterien. Grundsätzlich könnten Sie dort wählen, wen Sie wollen. Aber letztlich sind auch dort die Parteien und Fraktionen gefordert, ihre Verantwortung wahrzunehmen und fähige Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Etwa die Hälfte der Kantone, rund, hat ähnliche Voraussetzungen, wie sie der Kanton Graubünden heute kennt. Der Kanton Thurgau, und das finde ich noch interessant, hat eine zusätzliche Bedingung, nämlich,

dass Richterinnen und Richter, die gewählt sind, einen Einführungskurs in die Richtertätigkeit innert drei Jahren zu besuchen haben, damit sie, weil sie dann keine anwaltschaftliche Tätigkeit mehr in dem Sinne haben, weil sie nicht mehr Parteienvertreterinnen oder -Vertreter sind, weil sie Richterinnen oder Richter sind, und das ist wahrscheinlich nicht ganz genau vergleichbar.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Somit kommen wir zur Abstimmung. Die Frage lautet: Soll das Wahlvorschlagsverfahren für Richterinnen und Richter der oberen kantonalen Gerichte im Sinne des Berichtes geändert werden? Wer dieser Frage zustimmen möchte, soll sich bitte erheben. Wer dagegen ist, soll sich bitte erheben. Gibt es Enthaltungen? Dem ist nicht so. Eine Enthaltung. Somit haben Sie die Frage mit 106 Nein-Stimmen gegenüber 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung negativ beantwortet.

Abstimmung

Ja-Stimmen Grosser Rat: 6

Nein-Stimmen Grosser Rat: 106

Enthaltungen: 1

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir schalten hier nun eine Pause ein bis 10.45 Uhr.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, darf ich Sie bitten, in den Saal zu treten und sich zu setzen, damit wir weiterfahren können? Bevor wir mit dem Sachgeschäft weiterfahren, möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass drei Vorstösse verloren gegangen sind. Dies betrifft die Vorstösse von Grossrat Widmer, Grossrat Caluori und Grossrat Cramer. Ich bitte Sie, die Vorstösse den Urhebern direkt zurückzugeben. Besten Dank.

Wir fahren weiter mit den Fragen. Die Frage lautet: Sollen bei Wiederwahlen im ersten Wahlgang nur die sich zur Wiederwahl stellenden Personen gewählt werden können? Herr Kommissionspräsident, Sie haben das Wort.

Sollen bei Wiederwahlen im ersten Wahlgang nur die sich zur Wiederwahl stellenden Personen gewählt werden können?

Ja-Stimmen Kommission: 0

Nein-Stimmen Kommission: 10

Bondolfi; Kommissionspräsident: Nach jetzt geltendem Recht beträgt die Amtsdauer der Richterpersonen an den oberen kantonalen Gerichten vier Jahre. Das System der periodischen Wiederwahl steht gemäss Doktrin in einem Spannungsverhältnis zur richterlichen Unabhängigkeit. In der Praxis ist aber die Unabhängigkeit der richterlichen Behörden in der Schweiz und im Kanton Graubünden nicht besonders gefährdet oder überhaupt nicht. Die Regierung sieht daher keine Veranlassung, das auf einer langen Tradition basierende System der periodischen Wiederwahl abzuschaffen. In der Schweiz haben nur die Kantone Freiburg und Tessin die periodische Wiederwahl abgeschafft. Im Kanton Freiburg erfolgt die Wahl

der Richterpersonen auf unbestimmte Zeit, im Kanton Tessin auf zehn Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl ist im Tessin in der Folge nicht mehr möglich.

Die Frage, ob eine Amtsdauer von vier Jahren zu kurz ist, wurde bereits anlässlich der Justizreform 2 diskutiert. Wie bereits damals, so schlägt die Regierung auch heute vor, an der vierjährigen Amtsdauer festzuhalten. Im Rahmen der bereits erwähnten Justizreform 2 wurde mit Art. 27 GOG ein formalisiertes Wiederwahlverfahren geschaffen, das den Richterpersonen keinen Anspruch auf Wiederwahl, aber doch einen Anspruch auf vorgängige Anhörung vermittelt, falls die KJS eine Nichtwiederwahl ins Auge fassen würde. Der Grosse Rat kann aber eine Richterperson auch ohne Antrag der KJS nicht wiederwählen. Es ist daher denkbar, dass das Parlament einer Richterperson die Wiederwahl versagt, ohne dass diese vorgängig angehört werden konnte. Das mit der Justizreform 2 verfolgte Ziel, der von einer Nichtwiederwahl betroffenen Richterperson einen Anspruch auf vorgängige Anhörung zu vermitteln, ist in diesem Fall folglich nicht gewährleistet. Hierzu müsste im ersten Wahlgang, wie beim Bund oder im Kanton Solothurn, nur die sich zur Wiederwahl stellende Magistratsperson gewählt werden können. Erst wenn diese das absolute Mehr nicht erreicht, könnten sich andere Kandidaten zur Wahl stellen, wobei der zweite Wahlgang sich nach den Regeln richten würde, die für die Wahlen bei Erst- und Neubesetzung von Richterstellen gelten. Diese Besserstellung würde die richterliche Unabhängigkeit zwar etwas stärken, sie würde aber das Wahlrecht der Parlamentarier sehr stark einschränken. Regierung und Kommission sind daher der Auffassung, dass dieser Eingriff zu weit geht. Sie lehnen es daher ab, das Wiederwahlverfahren so abzuändern, dass im ersten Wahlgang nur die sich zur Wiederwahl stellenden Personen gewählt werden können. Die Kommission begrüsst hingegen einheitlich eine Lösung, wonach nur Kandidaturen vom Grossen Rat gewählt werden dürfen, die von ihr vorgängig geprüft wurden. Nach geltendem Recht ist es möglich, im Plenum auch Kandidaten vorzuschlagen und zu wählen, die zuvor von der KJS auf deren Eignung hin nicht überprüft worden sind. Im Rahmen der nächsten Justizreform sollte dies auf alle Fälle geändert werden. Auch diese Frage hat die Kommission einstimmig abgelehnt.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrat Perl?

Perl: Ich möchte noch einen Gedanken zur Wiederwahl anfügen: Wie die Regierung und die einstimmige Kommission bin ich der Meinung, dass angesichts der hohen Hürden für eine Abwahl ein zusätzlicher Mechanismus bei der Wiederwahl unnötig ist. Was ich allerdings für bedenkenswert halte, und ich bringe das jetzt einfach in diesem Zusammenhang auf, weil das thematisch am besten passt, wir haben diese Diskussion auch in der Kommission geführt, das wäre allenfalls eine Amtszeitbeschränkung. Und dies auch wieder aus dem Grund, dass eine unbefristete Amtszeit über die Dauer zu einer erheblichen Machtkonzentration führt an den Gerichten. Man könnte das dann allenfalls auch verbinden mit einer Verlängerung der Amtsperiode, um die Unabhängigkeit

der Gerichte zu stärken. Das ist einfach eine spannende Diskussion, die wir noch geführt haben in der Kommission, ohne da zu einem Schluss zu kommen, was jetzt da die beste Lösung ist. Aber es wäre doch allenfalls interessant, dass die Regierung diesen Gedanken in einer nächsten Vorlage, in einer Vernehmlassungsvorlage, in irgendeiner Art und Weise mitaufnimmt, so dass man sich dazu äussern könnte.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Wortmeldungen von Kommissionsmitgliedern? Allgemeine Diskussion? Regierungsrat Peyer? Sie wünschen das Wort auch nicht. Somit kommen wir zur Abstimmung. Die Frage lautet: Sollen bei Wiederwahlen im ersten Wahlgang nur die sich zur Wiederwahl stellenden Personen gewählt werden können? Wenn Sie dieser Frage zustimmen möchten, erheben Sie sich bitte. Wenn Sie dieser Frage nicht zustimmen möchten, erheben Sie sich bitte. Gibt es Enthaltungen? Sie haben die Frage mit 98 Nein-Stimmen bei 0 Ja-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung

Ja-Stimmen Grosser Rat: 0

Nein-Stimmen Grosser Rat: 98

Enthaltungen: 0

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zur nächsten Frage: Sollen die oberen kantonalen Gerichte ermächtigt werden, Verfahren auf Änderung der Kantonsverfassung sowie von Gesetzen im Bereich der Justizverwaltung und der Justizaufsicht direkt beim Grossen Rat abhängig zu machen? Herr Kommissionspräsident?

Sollen die oberen kantonalen Gerichte ermächtigt werden, Verfahren auf Änderung der Kantonsverfassung sowie von Gesetzen im Bereich der Justizverwaltung und der Justizaufsicht direkt beim Grossen Rat anhängig zu machen?

Ja-Stimmen Kommission: 10

Nein-Stimmen Kommission: 0

Bondolfi; Kommissionspräsident: Das kantonale Recht hat die Selbstverwaltung der Gerichte insoweit zu gewährleisten, als dies für die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit erforderlich ist. Diesen Grundsatz hat der Kanton Graubünden in Art. 51 der Kantonsverfassung normiert. Danach sind die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte gewährleistet. Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung nur dem Recht verpflichtet. Und die Justizverwaltung ist, unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates, Sache der Gerichte. Kantons- und Verwaltungsgericht haben dem Grossen Rat den Entwurf für das Budget, die Rechnung sowie den Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten. Die oberen kantonalen Gerichte planen und verwalten ihre Mittel in eigener Verantwortung.

Die Gerichte verfügen über ein direktes Zugangsrecht zum Grossen Rat, allerdings nur in Bezug auf den Finanzbereich. Andere Justizvorlagen sind davon ausgenommen. Kantons- und Verwaltungsgericht sind auf dem

Gebiet der Justizverwaltung und -aufsicht befugt, Verordnungen zu erlassen, soweit nicht die Form des Gesetzes vorgesehen ist und sie hierzu durch das Gesetz ausdrücklich ermächtigt werden. Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, dass mit dieser Regelung nicht immer sichergestellt ist, dass die oberen kantonalen Gerichte Einfluss nehmen können auf Bereiche, die ihnen zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit zustehen. Dies wurde offenbar, als sich das Kantonsgericht von Graubünden in den Jahren 2013 und 2014 mit den Begehren an die Regierung wandte, zuhanden des Parlaments eine Botschaft auszuarbeiten und durch die Revision von Art. 21 GOG die Möglichkeit zu schaffen, die Anzahl der vollamtlichen Kantonsrichter von fünf auf sechs Personen zu erhöhen. Dieses Anliegen betraf die Rechtssprechungstätigkeit des Gerichts und bezog sich somit auf einen Kernbereich der gerichtlichen Selbstverwaltung. Trotzdem hatte das Kantonsgericht nicht die Möglichkeit, die Revision der genannten Gesetzesbestimmungen anzustossen oder mit einer ausgearbeiteten Gesetzesvorlage direkt an den Grossen Rat zu gelangen. Nach Auffassung von Regierung und Kommission sollte es den oberen kantonalen Gerichten im Bereich der Justizverwaltung und -aufsicht ermöglicht werden, Rechtsetzungsprojekte zu injizieren und mit eigenen Vorlagen direkt an den Grossen Rat zu gelangen. Ausserdem sollten die oberen kantonalen Gerichte an den Sitzungen der parlamentarischen Vorberatungskommissionen sowie an der grossrätlichen Beratung zu solchen Vorlagen mit beratender Stimme teilnehmen können. Diese Rechte sind erforderlich, um das den oberen kantonalen Gerichten zustehende Recht auf Selbstverwaltung zu respektieren und damit deren Stellung im staatlichen Machtgefüge Rechnung zu tragen. Der Grundsatz der Gewaltenteilung wird hierdurch nicht verletzt. Wie gesagt, hat sich die Kommission einhellig den Forderungen der Regierung angeschlossen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Frage lautet: Sollen die oberen kantonalen Gerichte ermächtigt werden, Verfahren auf Änderung der Kantonsverfassung sowie von Gesetzen im Bereich der Justizverwaltung und der Justizaufsicht direkt beim Grossen Rat abhängig zu machen? Wer dieser Frage zustimmen möchte, erhebe sich bitte. Wer der Frage nicht zustimmen möchte, soll sich bitte erheben. Enthaltungen? Sie haben der Frage mit 107 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Ja-Stimmen Grosser Rat: 107

Nein-Stimmen Grosser Rat: 0

Enthaltungen: 0

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir haben noch eine Zusatzfrage der Kommission. Diese lautet: Sollen an den oberen kantonalen Gerichten teilzeitliche Richterstellen zulässig sein? Herr Kommissionspräsident?

Zusatzfrage der Kommission:

Sollen an den oberen kantonalen Gerichten teilzeitliche Richterstellen zulässig sein?

Ja-Stimmen Kommission: 10

Nein-Stimmen Kommission: 0

Bondolfi; Kommissionspräsident: Wie gesagt, es handelt sich um eine Zusatzfrage, die die Kommission selbst formuliert hat und Ihnen präsentiert. Es betrifft eine Frage, die von grosser Relevanz ist und die bei einer zukünftigen Justizreform zwingend zu erörtern ist. Die Frage betrifft die Möglichkeit von teilzeitlichen Richterstellen an den oberen kantonalen Gerichten. Diese Frage ist bereits im Rahmen der Justizreform 2 intensiv und kontrovers diskutiert worden. Schliesslich ist damals der Grosse Rat mit 55 zu 53 Stimmen dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit dem Vollzeitmodell gefolgt. Also ein knapperes Resultat geht gar nicht. Die Kommission ist der Auffassung, dass bei einer Überprüfung der Organisationsstrukturen der oberen kantonalen Gerichte diese Frage zwingend nochmals erörtert werden muss. Die Kommission ist auch einstimmig der Überzeugung, dass Teilzeit an den oberen kantonalen Gerichten zulässig sein muss. Das ist das Gebot der Stunde. Ein Modell, welches die Möglichkeit der Teilzeitarbeit nicht zulässt, ist nicht zeitgemäss. Viele Kantone haben in den letzten Jahren Teilpensen bei den oberen kantonalen Gerichten eingeführt. Diese Lösungen haben sich bestens bewährt.

Eine grössere Flexibilität bei der Festlegung der Pensen für Richterpersonen führt zu dreifachem Nutzen: Das Gericht als Ganzes erhält mehr Freiheit in der Arbeitsorganisation. Zweitens können Parteien ihre Nominationen flexibler gestalten und drittens eröffnet es Perspektiven für eine höhere Zahl von valablen Bewerberinnen und Bewerber. Wer lieber 80 Prozent statt 100 Prozent arbeiten will, muss sich heute gar nicht erst bewerben. Überall in der Schweiz und im Kanton Graubünden sind sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich Teilzeitstellen gang und gäbe. Es gibt keine sachlichen Gründe, weshalb dies bei den oberen kantonalen Gerichten nicht möglich sein sollte. Es gibt zwar etwas mehr logistischen Aufwand, aber dieser ist problemlos zu bewältigen und kann zweifelsfrei nicht als Grund zur Ablehnung von teilzeitlichen Richterstellen angeführt werden. Die Qualität und die Effizienz der Richterarbeit bedingt nicht eine hundertprozentige Präsenz der Magistratsperson.

Damit gewährleistet wird, dass die Richterpersonen langfristig über genügend Erfahrung verfügen, muss die Teilzeitarbeit ein gewisses Minimum umfassen. Im Rahmen der Justizreform 2 war eine Mindestanstellung von 60 Prozent vorgesehen. Dies ist meines Erachtens die Basis, von welcher auch im Rahmen einer Gesetzesrevision auszugehen ist. Bei einer solchen Revision ist auch darauf zu achten, dass gemäss geltendem Recht die Stellenprozente fix sind: 500 beim Verwaltungsgericht und 600 beim Kantonsgericht. Werden diese Stellenprozente flexibler normiert, kann mit der Einführung der Teilzeit auch das Problem von Vakanzen oder einer vorübergehenden Zunahme der Geschäftslast besser gelöst werden. Schliesslich würde die Einführung der Teilzeit auch zu einer besseren Vereinbarkeit von Rich-

teramt und Familien führen. Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Kommission mit Überzeugung die Einführung von Teilzeit an den oberen kantonalen Gerichten.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrat Widmer.

Widmer (Felsberg): Wir schreiben das Jahr 2019. Die Gesellschafts- und Familienformen haben sich verändert. Die Arbeitsteilung «Frau an den Herd und Mann ins Büro» gehört hoffentlich der Vergangenheit an, und in vielen Berufsfeldern werden flexible Arbeitszeiten heute mittlerweile ermöglicht. Im Schulwesen, und gerade bei kleineren Schulen mit strukturellen Mehraufwendungen beispielsweise, gehört das Jobsharing zur Tagesordnung. So sind erstens eine gute Qualität und zweitens eine erhöhte Motivation bei Lehrerinnen und Lehrern zu beobachten. Die Teilzeitarbeit in Bezug auf Richterstellen einzuführen, ist für die KJS ein Kernanliegen. Teilzeitarbeit würde nämlich gerade die Rekrutierung möglicher Richterinnen erleichtern, was in unserer heutigen aktuellen politischen Gesellschaft ein grosses Ziel sein sollte. Lassen Sie uns progressiv nach vorne schreiten und die Debatte heute nutzen, um die oberen kantonalen Gerichte nach heute üblichen Gesellschaftsformen zu erneuern und die Teilzeitarbeit einzuführen. Viele Vorteile hat Kommissionspräsident Bondolfi bereits erläutert.

Derungs: Von meiner Seite nur eine kurze Ergänzung: In der heutigen Konstellation mit den zwei separaten Gerichten wäre eine teilzeitliche Lösung wahrscheinlich eher nicht praktikabel. Aber wenn wir in Zukunft ein gemeinsames Obergericht haben, ist das Richterergremium auch in einer Grösse mit elf Vollzeitstellen, da ist es durchaus praktikabel, solche teilzeitlichen Richterstellen auch anzubieten. Wenn man bedenkt, dass dann vielleicht vier Richter nur 80 Prozent arbeiten, dann ist eine weitere 80 Prozent-Stelle frei.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Die Diskussion ist offen für alle. Regierungsrat Peyer?

Regierungsrat Peyer: Nur kurz: Die Regierung hat sich mit dieser Frage nicht beschäftigt, aus den Gründen, die Kommissionspräsident Bondolfi ausgeführt hat, dass bei der letzten Revision diese Haupt-, Voll- und Nebenamtsrichter abgeschafft wurden. Die Regierung wehrt sich aber nicht dagegen, dass diese Diskussion wieder aufgenommen wird. Wir haben im Nachgang abgeklärt, in rund der Hälfte der Kantone gibt es derzeit die Möglichkeit, Teilzeit zu arbeiten, in verschiedenen Modellen. Wenn der Grosse Rat also dieser Kommissionsfrage zustimmt, dann werden wir das in den kommenden Gesetzgebungsprozess mitaufnehmen.

Kunz (Chur): Ich kann mich dem vollumfänglich anschliessen, nur etwas möchte ich Ihnen noch mit auf den Weg geben: Diese Anforderung an das Vollamt und eben nicht Teilzeitarbeit ist auch daher gekommen, dass man

Probleme gehabt hat mit der richterlichen Unabhängigkeit. Nämlich die nebenberufliche Erwerbstätigkeit und nebenher noch Richter zu sein, das hat sich einfach nicht vertragen, und deshalb hat man gesagt: Wer beim Gericht ist, der darf nebenher nicht auch noch arbeiten oder in einer Funktion arbeiten, die seine richterliche Unabhängigkeit beeinflusst. Und das scheint mir ein wesentliches Argument zu sein, dass man das mitnimmt. Das soll natürlich der Flexibilisierung dieser verschiedenen Stellen nicht im Wege stehen, aber es ist ein wichtiges Element.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Somit kommen wir zur Abstimmung. Die Zusatzfrage der Kommission lautet: Sollen an den oberen kantonalen Gerichten teilzeitliche Richterstellen zulässig sein? Wer dieser Frage zustimmen möchte, möge sich bitte erheben. Wer dagegen ist, möchte sich bitte erheben. Enthaltungen? Sie haben der Zusatzfrage mit 111 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Ja-Stimmen Grosser Rat: 111

Nein-Stimmen Grosser Rat: 1

Enthaltungen: 0

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zur letzten Frage. Diese lautet: Sollen bei mehrmonatigen Ausfällen von Richterinnen beziehungsweise Richtern und bei ausserordentlich hohen Geschäftslasten ausserordentliche Richterinnen und Richter an die oberen kantonalen Gerichte gewählt werden können? Herr Kommissionspräsident?

Sollen bei mehrmonatigen Ausfällen von Richterinnen bzw. Richtern und bei ausserordentlich hohen Geschäftslasten ausserordentliche Richterinnen und Richter an die oberen kantonalen Gerichte gewählt werden können?

Ja-Stimmen Kommission: 10

Nein-Stimmen Kommission: 0

Bondolfi; Kommissionspräsident: Die Dotierung der oberen kantonalen Gerichte mit insgesamt elf vollzeitlichen Richterstellen ist auf deren ordentliche Geschäftslast ausgerichtet. Sie geht ausserdem davon aus, dass die gewählten Richterinnen und Richter in der Lage sind, ihr Amt auszuüben. Folglich kann sich die gesetzlich festgeschriebene Anzahl Richterstellen als ungenügend erweisen, wenn Richterpersonen über einen längeren Zeitraum ausfallen, wenn ungewöhnlich viele Gerichtsfälle zu bearbeiten oder die Gerichtsfälle mit einem aussergewöhnlichen Bearbeitungsaufwand verbunden sind. In solchen ausserordentlichen Situationen, also bei dieser Frage geht es um ausserordentliche Situationen, besteht die Gefahr, dass ein oberes kantonales Gericht die hängigen Fälle nicht innert angemessener Frist erledigen kann und dadurch gegen Art. 29 der Bundesverfassung verstösst. Zieht es, um dieses Ergebnis zu vermeiden, zusätzliches Personal für die Fallbearbeitung heran, so

kann es die Verfahrensdauer reduzieren. Dieses Vorgehen erweist sich aber nur als zulässig, wenn das Gericht dennoch in der gesetzlich vorgesehenen Besetzung entscheidet. Die oberen kantonalen Gerichte können mit den existierenden Instrumenten demzufolge gewöhnliche Absenzen sowie vorübergehende Spitzen in der Geschäftslast, nicht aber mehrmonatige Ausfälle von Richterpersonen sowie ausserordentlich hohe Geschäftslasten auffangen. Diese Situation erweist sich als unbefriedigend und ist zu beseitigen.

Die Regierung schlägt in ihrem Bericht verschiedene Lösungsmöglichkeiten vor: In Frage kommen die Wiedereinführung von nebenamtlichen Richterpersonen, die Wahl von Ersatzrichtern oder die Zuwahl von ausserordentlichen Richtern oder die Übertragung der richterlichen Kompetenzen auf das Aktuariat. Die Zuwahl von Nebenrichtern lehnt die Regierung mit der Begründung der richterlichen Unabhängigkeit ab. Da ausserordentliche Ausfälle oder ausserordentlich hohe Geschäftslasten mithilfe von Ersatzrichtern kaum besser zu bewältigen wären, lehnt die Regierung auch diese Variante ab. Gemäss Bericht nicht zielführend erscheint auch die Übertragung von richterlichen Kompetenzen auf das Aktuariat. Zurecht weist die Regierung darauf hin, dass bei einer mehrmonatigen Absenz einer vollamtlichen Richterperson der Beizug von Aktuaren die Situation kaum entschärfen würde. Aus diesen Überlegungen spricht sich die Regierung für die Zuwahl von ausserordentlichen Richterpersonen aus. Das Institut des ausserordentlichen Richters ist nur für Ausnahmesituationen gedacht. Zeichnet sich eine dauerhafte Zunahme der Geschäftslast ab, ist die ordentliche Anzahl der vollamtlichen Richter zu erhöhen. Nur in Ausnahmesituationen soll der Rat oder allenfalls die KJS für eine befristete Zeit eine ausserordentliche Richterperson wählen können. In der Praxis dürfte es schwierig sein, hinreichend qualifizierte Personen zu finden, die sich für eine beschränkte Zeit zur Verfügung stellen. Deshalb sind nach Auffassung der Regierung und der Kommission allfällige Rekrutierungshemmnisse, wie Altersgrenze oder Wohnsitzpflicht, zu beseitigen. Sie entnehmen es dem Protokoll, die Kommission hat mit 10 Ja zu 0 Stimmen die Frage bejaht.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Grossrat Hug.

Hug: Bezüglich der Grundsatzfrage nach der Sicherstellung einer genügend personellen Dotierung wird uns auf Seite 830 eine übersichtliche Auslegeordnung präsentiert. Konkret wird diese Grundsatzfrage an zwei Bedingungen geknüpft, nämlich: Wenn Richter über einen längeren Zeitraum ausfallen oder wenn sich eine ausserordentliche Geschäftslast abzeichnet. Die Krux wird dann sein, die Begrifflichkeit der ausserordentlichen Geschäftslast zu definieren. Die Regierung zeigt für diese Problemstellung vier Lösungsmöglichkeiten auf, wir haben es bereits kurz gehört. Variante A: Neben den vollamtlichen Richtern werden nebenamtliche Richterinnen und Richter eingesetzt. Variante B: Die Einsetzung von Ersatzrichtern und -richtern, welche grundsätz-

lich nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen sollten. Variante C: Die Wahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern. Und Variante D: Übertragung richterlicher Kompetenz an das Aktuariat. Was auf den ersten Blick nach ziemlich ähnlichen Varianten aussieht, erweist sich bei näherer Betrachtung als entscheidende Frage dieses Berichts. Die Regierung zieht aus unserer Sicht die richtigen Schlüsse. Wir sprechen in diesem Rat viel über möglichst effiziente Betriebsabläufe und schlanke Prozesse. Dies erwarten wir von uns als Parlament, der Regierung und insbesondere der kantonalen Verwaltung. Und genau dasselbe sollte auch für die Judikative gelten. In diesem Sinne stehen wir dem Modell der ausserordentlichen Richterinnen und Richter positiv gegenüber, möchten dabei aber klar festhalten, dass eine solche Wahl begründet und dem Parlament vorgelegt werden muss. Alle anderen Varianten bergen die Gefahr, dass wir als Parlament einer schleichenden Pensenerhöhung machtlos zusehen müssen und dafür könnte unsere Fraktion nicht Hand bieten. In diesem Sinne beantworten wir die letzte gestellte Grundsatzfrage mit Ja, knüpfen diese Zustimmung aber an die eingangs erwähnten Bedingungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Herr Regierungsrat? Somit kommen wir zur Abstimmung. Die Frage lautet: Sollen bei mehrmonatigen Ausfällen von Richterinnen beziehungsweise Richtern und bei ausserordentlich hohen Geschäftslasten ausserordentliche Richterinnen und Richter an die oberen kantonalen Gerichte gewählt werden können? Wer dieser Frage zustimmen möchte, soll sich bitte erheben. Wer dieser Frage nicht zustimmen kann, möge sich bitte erheben. Enthaltungen? Sie haben der Frage mit 110 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Ja-Stimmen Grosser Rat: 110

Nein-Stimmen Grosser Rat: 1

Enthaltungen: 0

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit haben wir alle Fragen beantwortet und kommen zu den Anträgen der Regierung, gemäss Bericht Seite 855. Ich stelle fest, dass wir von vorliegendem Bericht Kenntnis genommen haben. Weiter haben wir die Grundsatzfragen betreffend die Optimierung der oberen kantonalen Gerichte nun beantwortet. Die Regierung beantragt nun, die Aufträge der Kommission für Justiz und Sicherheit betreffend Geschäftsverkehr zwischen kantonalen Gerichten, Regierung und Grosse Rat vom 27. August 2015, und betreffend Organisation des Kantons- und Verwaltungsgerichts vom 6. Dezember 2016, als erledigt abzuschreiben. Wer diesen beiden Abschreibungen zustimmen kann, möge sich bitte erheben. Wer die beiden Aufträge nicht abschreiben möchte, soll sich bitte erheben. Wer sich enthalten möchte, soll sich erheben. Somit haben wir die beiden Aufträge mit 113 Ja-Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen abgeschlossen.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat nimmt vom vorliegenden Bericht Kenntnis.
3. Der Grosse Rat beantwortet die Grundsatzfragen betreffend die Optimierung der Organisation der oberen kantonalen Gerichte wie vorstehend festgehalten.
4. Der Grosse Rat schreibt die Aufträge der Kommission für Justiz und Sicherheit vom 27. August 2015 betreffend Geschäftsverkehr zwischen kantonalen Gerichten, Regierung und Grosse Rat sowie vom 6. Dezember 2016 betreffend Organisation des Kantons- und Verwaltungsgerichts mit 113 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Regierungsrat Peyer, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Peyer: Ich möchte Grossrat Bondolfi das Schlusswort nicht wegnehmen. Ich möchte aber der Kommission danken, und natürlich auch dem Rat, für die speditive Behandlung. Wir haben jetzt den ersten Schritt gemacht, den Bericht beraten. Wir wissen jetzt, in welche Richtung es gehen wird und wir werden jetzt den nächsten Schritt machen, nämlich die konkrete Gesetzesvorlage vorbereiten.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Nun erteile ich das Schlusswort dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Bondolfi.

Bondolfi; Kommissionspräsident: Ja, ich möchte noch danken. Danken möchte ich Regierungsrat Peter Peyer für die gute Zusammenarbeit bei der Besprechung dieses Berichtes. Danken möchte ich auch den Verfasserinnen dieses Berichtes, Frau Dr. Regula Hunger und Frau Dr. Christa Baumann, für ihre ausgezeichnete Arbeit. Ebenfalls danken möchte ich den KJS-Mitgliedern für die intensiven und guten Diskussionen, die wir geführt haben, aber insbesondere möchte ich Ihnen danken, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, für die spannende und bereichernde Debatte heute Morgen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir haben nun die Sachgeschäfte behandelt und kommen zu den Vorstössen. Dazu übergebe ich die Ratsleitung dem Standesvizepräsidenten, Grossrat Della Vedova.

Standesvizepräsident Della Vedova: Buongiorno anche da parte mia. Wir fahren nun weiter mit den Vorstössen und kommen zum Auftrag von Grossrat Bigliel betreffend Inventar der Denkmalpflege: Information der Grundeigentümer. Der Auftrag wird für die Regierung von Regierungsrat Dr. Jon Domenic Parolini vertreten. Die Regierung beantragt, den vorliegenden Auftrag abzulehnen, damit entsteht automatisch Diskussion. Grossrat Bigliel, Sie haben das Wort.

Auftrag Bigliel betreffend Inventar der Denkmalpflege: Information der Grundeigentümer (Wortlaut Februarprotokoll 2019, S. 676)

Antwort der Regierung

Gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) wird unter anderem das kantonale Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten erstellt und nachgeführt. In der Praxis erfolgt die Erarbeitung dieses Inventars in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt werden Inventarlisten über das gesamte Kantonsgebiet erstellt, welche eine Übersicht der schutzwürdigen Ortsbilder sowie der potenziell schutzwürdigen Gebäudegruppen und Einzelbauten geben. In einem zweiten Schritt werden Gebäudeinventare erarbeitet, die eine detaillierte Erforschung und Dokumentation sowie die Schutzbeurteilung und den Schutzzumfang zu einzelnen Bauten umfassen. Die Inventarlisten ergeben zusammen mit den Gebäudeinventaren das erwähnte kantonale Inventar.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2015 informierte der damalige Vorsteher des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements alle Gemeinden über dieses zweistufige Verfahren. Im Weiteren wurden die Gemeinden durch die Denkmalpflege Graubünden mit Brief vom 1. Mai 2018 unter Beilage eines Merkblatts zur Inventarliste über die laufenden Inventarisierungsarbeiten in Kenntnis gesetzt.

Während der Inventarisierung steht die Denkmalpflege Graubünden in engem Kontakt mit den betroffenen Gemeinden. Die Denkmalpflege legt die Inventarlisten nach deren Fertigstellung den zuständigen Gemeindebehörden vor. Diese haben die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen Bemerkungen und Ergänzungen anzubringen. In der Folge wird die bereinigte Inventarliste in den betroffenen Gemeinden gemäss Art. 5 Abs. 1 KNHG während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Zahlreiche Gemeinden schreiben im Vorfeld der öffentlichen Auflage die betroffene Eigentümerschaft zwecks Information persönlich an. Während der Auflage haben die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach Art. 5 Abs. 2 KNHG Gelegenheit zur Stellungnahme. Darüber hinaus wird der Stand der Inventarlisten auf einer GIS-Karte veröffentlicht. Dadurch ist gewährleistet, dass sich alle Betroffenen frühzeitig informieren und sich gegebenenfalls mit der Denkmalpflege Graubünden in Verbindung setzen können.

Bei der Erstellung des Gebäudeinventars werden die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer frühzeitig und persönlich durch die Denkmalpflege informiert. Nach Fertigstellung des Gebäudeinventars wird den Betroffenen und den Gemeinden die Gelegenheit eingeräumt, zu diesem Inventar während 30 Tagen Stellung zu nehmen.

Die Denkmalpflege Graubünden wird das Verfahren unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen weiter optimieren und in Rücksprache mit den Gemeinden dafür sorgen, dass eine direkte Benachrichtigung der

betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer soweit als möglich auch auf Stufe der Erstellung der Inventarliste erfolgt.

Das gemäss dem beschriebenen Vorgang gemäss Art. 4 und 5 KNHG erstellte kantonale Inventar bildet lediglich eine Grundlage im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung und entfaltet ausschliesslich amtsinterne Wirkung. Solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objekts in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist, hat das kantonale Inventar im Baubewilligungsverfahren keine Wirkung (Art. 6 Abs. 1 und 2 KNHG). Der rechtlich verbindliche Schutz der inventarisierten Objekte, die Abwägung mit den entgegenstehenden Interessen und der individuelle Rechtsschutz der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfolgen im Rahmen der Ortsplanung der betreffenden Gemeinde (Art. 6 Abs. 3 KNHG). Angesichts des in der Ortsplanung bereits gewährleisteten individuellen Rechtsschutzes erweist sich die geforderte antizipierte Einsprachemöglichkeit auf Stufe Inventarisierung als nicht zielführend und unverhältnismässig.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.

Bigliel: So, Entschuldigung für die Wartezeit. Baudenkmäler sind Zeugen unseres kulturellen Erbes. Für uns Einheimische stellen sie Vertrautheit her, rufen Traditionen wach und vermitteln ein Gefühl von Heimat. Aber auch für Touristen machen die regionaltypischen Orts- und Landschaftsbilder den Reiz unseres in jeder Hinsicht vielfältigen Kantons aus. An unseren Baudenkmählern lassen sich historische und kulturelle Entwicklungen ablesen, sie stiften und prägen nicht weniger als unsere bündnerische Identität. Geschätzte Damen und Herren, das architektonische Erbe Graubündens darf nicht verloren gehen. Es muss für die aktuelle, aber insbesondere auch für künftige Generationen erhalten bleiben. Dafür braucht es ein Miteinander, denn neben öffentlichen Bauten gibt es auch unzählige Privathäuser, welche zum historischen und kulturellen Erbe unseres Kantons gehören oder gehören sollen.

Mit meinem Vorstoss, welcher von 59 Grossrätinnen und Grossräten unterzeichnet wurde, möchte ich das vorher erwähnte Miteinander fördern. Ich möchte erreichen, dass private Hauseigentümer direkt vom Kanton informiert werden, wenn deren Gebäude durch den Kanton inventarisiert werden. Dies ist heute leider noch nicht der Fall. In der Beantwortung des Vorstosses schreibt die Regierung, dass eine Benachrichtigung der betroffenen Grundstückseigentümer nur, Zitat «...soweit als möglich erfolgen soll». Eine Einbildung und Benachrichtigung auf gut Glück ist meiner Meinung nach nicht akzeptabel. Die heutige Regelung ist für Hauseigentümer dementsprechend unzufriedenstellend und führt zu Unsicherheiten und Bürokratie und verhindert so einen effizienten Denkmalschutz.

Zusammen mit den besagten 58 Grossräten fordere ich einen unbürokratischen und effizienten Denkmalschutz. Dieses Ziel kann nur mit der direkten Einbindung der Hauseigentümer erreicht werden. Ich möchte in diesem Zusammenhang Folgendes zu bedenken geben: Falls ein Hauseigentümer nur «soweit als möglich» informiert

wird, kann er seine Rechte nicht rechtzeitig geltend machen. Z.B. besteht im Falle eines Verkaufs eine Rechtsunsicherheit, welche Einschränkungen allenfalls durch den Käufer durch eine nur mögliche Unterschutzstellung zu erwarten sind. Die direkte Information dient somit lediglich der Rechtssicherheit. Die Information war somit ein Punkt meines Vorstosses.

Der zweite Punkt war die Abkopplung von der Ortsplanung. Ich bin der Meinung, dass Ortsplanungen vielfach problembelastet sind, unter anderem, weil viele Partikularinteressen durch die Behörden ausgefochten werden müssen. Werden dieses nun zusätzlich mit denkmalpflegerischen Anliegen belastet, so führt das noch einmal zu Verzögerungen in der Ortsplanungsrevision. Deshalb bin ich der Meinung, dass dies abgekoppelt zu behandeln ist. Allerdings ist dieser Punkt nicht genau gleich wichtig wie die Information seitens der kantonalen Behörden anlässlich der Inventarisierung. In diesem Sinn bitte ich um Überweisung meines Vorstosses.

Standesvizepräsident Della Vedova: Gibt es weitere Wortmeldungen? Ja, Grossrätin Maissen, Sie haben das Wort.

Maissen: Ich möchte zuerst vielleicht etwas zum Verständnis der Bedeutung des Inventars sagen, weil ich das Gefühl habe, dass der Vorstoss zum Teil von einer falschen Annahme ausgeht. Ein Objekt, das in einem Inventar erscheint, steht nicht unter Schutz, sondern es wird nur als schützenswert erachtet. Das Inventar ist grundsätzlich eine fachliche Grundlage, um eben zu beurteilen, ob ein Gebäude schützenswert ist oder nicht. Also, wir müssen zuerst dieses Wissen haben, dieses Wissen erarbeiten, bevor wir entscheiden, ob das Gebäude überhaupt tatsächlich unter Schutz gestellt werden soll oder nicht. Dieses Wissen aus dem Inventar braucht man auch, um den Bauherrn über den historischen Wert seiner Liegenschaft aufzuklären.

Es wurde richtig festgestellt von Kollege Bigliel, dass Denkmalschutz nur im Zusammengehen mit den Hausbesitzern geschehen kann. Dafür braucht es die entsprechende Information, die entsprechende Sensibilisierung, da teile ich seine Meinung. Aber schauen Sie, auch bei der Beurteilung, z.B. der Sicherheit einer Brücke oder eines Bauwerks, lassen Sie auch zuerst den Fachspezialisten ran, um diese Frage zu prüfen und beurteilen erst dann das Ergebnis, um daraus allfällige Schlussfolgerungen zu ziehen. Nun, können Sie vielleicht sagen, dass die Sicherheit bei einem Bauwerk etwas völlig anderes sei. Daran hätte ein Hausbesitzer ein ureigenes Interesse. Das mag vielleicht sein, aber ich bin der Meinung, dass auch Sicherheit, das ist ein Aspekt, das ist eine Funktionalität eines Bauwerks. Das Gleiche gilt eben auch für eine allfällige Schutzwürdigkeit. Ich glaube ansonsten, wenn das nicht der Fall wäre, hätten wir den Erhalt wertvoller Ortsbilder oder wertvoller Einzelbauten nicht in unserer Kantonsverfassung in Art. 81 verankert.

Der Vorstoss fordert die Möglichkeit einer Einsprache. Ich bin wirklich alles andere als eine Juristin, aber meines Erachtens oder meines Wissens nach setzt eine Einsprache den Erlass einer Verfügung voraus. Nun weiss ich aber nicht, ob wir als Gesetzgeber hier tatsächlich

wollen, dass Grundlagen, die eine rein amtsinterne Wirkung haben, und diese Rechtswirkung hat das Inventar gemäss Art. 6 des Natur- und Heimatschutzgesetzes, dass wir amtsinterne Papiere neu auch verfügen wollen. Ich würde mich dann fragen, wer denn diese Verfügung erlassen soll. Die Denkmalpflege oder vielleicht sogar die Regierung? Es ist darum richtig, dass ein Inventar bloss eine fachliche Grundlage mit amtsinterner Wirkung ist. Entsprechend sind auch die heutigen Instrumente der Information und des Einbezugs logisch und richtig.

Die Gesamtbeurteilung und Abwägung eben aller Interessen, ob ein Gebäude Schutzstatus erhalten soll oder nicht, diese findet in der Ortsplanung statt. Kollege Bigliel wollte, dass man dies trennt. Aber davor würde ich warnen. In einer Ortsplanung muss man noch ganz andere brisante Fragen auch miteinander klären. Zuerst als Gemeindebehörde, danach in öffentlichen Mitwirkungsaufgaben, mit der Bevölkerung und am Schluss bei einer demokratischen Abstimmung an der Gemeindeversammlung oder bei einer Urnenabstimmung. Wenn wir hier anfangen, spezifische Themen rauszugreifen, dann können wir das bei vielen anderen Einzelthemen, die wir heute bereits in der Ortsplanung miteinander klären, auch gesondert behandeln. Ich glaube, damit wäre nicht gedient. Es gibt deshalb für mich keinen Grund, dieses Thema aus der Ortsplanung rauszunehmen oder einem neuen, eigenen Sonderverfahren zu unterstellen. Mit dem heutigen Verfahren, das, wie die Regierung in der Antwort gesagt hat, auch noch Optimierungspotential hat, besonders was die Informationspflicht anbelangt, da gebe ich den Unterzeichnenden des Vorstosses Recht. Aber wir haben bereits die nötigen Instrumente vorhanden und ich bitte Sie, den Vorstoss abzulehnen.

Cramer: Der Vorstoss Bigliel verdient Unterstützung und zwar volle Unterstützung. Diese Inventarlisten, über die wir diskutieren, es wurde bereits angetönt, erlangen Rechtsverbindlichkeit erst im Rahmen der Ortsplanung in den Gemeinden. Vorher haben sie keine Rechtswirkung, sondern nur amtsinterne Wirkung. Das wurde gesagt. Das Problem ist aber, dass man ein Rechtsmittel, ein tatsächliches Rechtsmittel erst im Rahmen der Ortsplanung dann ergreifen kann und vorher, Sie können es in Art. 5 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes lesen, vorher hat der Grundeigentümer nur die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzureichen. Wie diese Stellungnahme dann umgesetzt wird, das ist Sache der Gemeinden. Aber der Grundeigentümer hat ein Rechtsmittel, eine formelle Möglichkeit dagegen zu opponieren, erst im Rahmen der Ortsplanung.

Geschätzte Damen und Herren, wir haben in der Oktobersession 2018 das kantonale Raumplanungsgesetz revidiert. Die Gemeinden, zahlreiche Gemeindevertreter sitzen hier, die RPG I umsetzen müssen. Sie wissen so gut wie ich, dass das eine grosse, herausfordernde Übung sein wird, weil wir im Kanton Graubünden tendenziell zu grosse Bauzonen haben. Jetzt, mit der Umsetzung dieser Inventarlisten zusätzlich in der Ortsplanung, belasten wir diese um ein weiteres Moment. Deshalb verdient der Vorstoss Bigliel Unterstützung und vor allem auch, weil das Verfahren im Moment nicht so geregelt

ist, dass der Grundeigentümer, der betroffene Grundeigentümer, frühzeitig miteinbezogen wird.

Vielleicht ist es noch wichtig, kurz zu erläutern, wie dieses Verfahren vonstatten geht. Zuerst findet eine Inventarisierung durch die kantonale Denkmalpflege statt. Man muss sich das so vorstellen, dass man da durch die Dörfer geht, schaut, ja ist das vielleicht ein schützenswertes oder ein erhaltenswertes Gebäude? Dann nimmt man das in eine provisorische Liste auf, die dann der Gemeinde zugestellt wird. Die Gemeinde wird bei der ersten Inventarisierung in der Regel nicht miteinbezogen. Dann hat der Gemeindevorstand die Möglichkeit, diese Liste zu bereinigen. Ja, vielleicht wäre es sinnvoll, wenn die Gemeinden bereits im ersten Schritt miteinbezogen werden. Nicht nur vielleicht, sondern ganz sicher. Es wäre sinnvoll, richtig und wichtig, wenn die Gemeinden bereits bei der ersten Inventarisierung miteinbezogen werden. Wenn der Baufachchef mit den Verantwortlichen der kantonalen Denkmalpflege durch die Dörfer geht, durch die Gemeinden zieht, und dann auch sagen kann, ja, da haben wir schon zahlreiche Umbauten bewilligt oder da ist gar nichts mehr schützen- oder erhaltenswertes vorhanden, weil es innen im Gebäude eben ganz anders aussieht als ausserhalb. Das ist der erste Schritt, dass man die Gemeinden, die Verantwortlichen in den Gemeinden, miteinbezieht.

Wichtig ist auch, dass der Grundeigentümer von Anfang an und in einem ersten Schritt bereits orientiert und mit einbezogen wird. Wenn ich dann in der Antwort der Regierung lese, dass zahlreiche Gemeinden im Vorfeld der öffentlichen Auflage, wo man dann eben eine Stellungnahme abgeben kann, die betroffene Grundeigentümerschaft zwecks Information persönlich anschreibt, da frage ich mich, ob das nicht eine Aufgabe des Kantons ist. Der Kanton hat ja schliesslich diese Liste erstellt. Und wenn man Art. 5 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes konsultiert, meine ich doch, ist das eine kantonale Aufgabe. Ja, wie gesagt, ich bin überzeugt, dass es richtig ist, dass man die Gemeinden bereits frühzeitig miteinbezieht.

Mindestens so frühzeitig sind aber auch die betroffenen Grundeigentümer miteinzubeziehen, denn nach der Bereinigung dieser Inventarliste durch den Gemeindevorstand erfolgt ja der nächste Schritt. Dann geht man dann wirklich in die Liegenschaften hinein und stellt dann fest, ja, da ist eine wunderschöne Decke, diese muss erhalten bleiben, da haben wir einen besonderen Fussboden, auch der darf nicht angetastet werden oder spezielle Radiatoren, die nicht verändert werden dürfen. Habe ich alles schon festgestellt. Und da ist es einfach wichtig, dass die Gemeinden und die Grundeigentümer frühzeitig einbezogen werden. Das verlangt der Vorstoss Bigliel und vor allem auch, dass sie frühzeitig eine Möglichkeit erhalten, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Weil, wenn die grundeigentümergebundene Festlegung dieser Inventare erst in der Ortsplanung, in der Regel im generellen Gestaltungsplan erfolgt, müssen Sie sich vorstellen, was Sie für ein Rechtsmittel ergreifen können. Das wird von der Gemeindeversammlung, also von der Legislative, verabschiedet. Sie können eine Planungsbeschwerde an die Regierung dann erheben. Praxisgemäss schreitet die Regierung nur mit äusserster Zurückhaltung in solchen

Verfahren ein. Also, wenn Sie eine solche Festlegung haben als Grundeigentümer, sind sie faktisch wehrlos und können sich nicht gegen eine solche Anordnung wehren. Und deshalb verdient auch der Vorstoss Bigliel hier volle Unterstützung, damit diese Verfahren verbessert werden, der Grundeigentümerschutz gewährleistet wird und die Gemeinden frühzeitig einbezogen werden.

Wilhelm: Grossrat Bigliel hat es gesagt: Die Denkmalpflege leistet einen zentralen Beitrag zum Erhalt unseres kulturellen Erbes. Es geht um unsere gemeinsame Identität, um unsere Kultur, um Bauten, die unseren Bewohnerinnen und Bewohnern Heimat schaffen und unseren Gästen Authentizität bedeuten. Es geht also um ein öffentliches Interesse. Und das, wie Grossrätin Maissen ausgeführt hat, sogar mit Verfassungsauftrag. Und das kann dabei, wie überhaupt im Bauwesen, Konflikte geben mit anderen Interessen, mit privaten Interessen. Und wir hören natürlich viel von Konflikten, bei denen Eigentümerinnen/Eigentümer keine Freude über einen Schutzstatus haben. Es gibt, und ich kenne übrigens auch viele sehr gute Beispiele, Eigentümerinnen/Eigentümer, die sehr stolz auf den Besitz eines allgemeinen Kulturgutes sind, sich ihrer Verantwortung bewusst sind und auch damit umzugehen wissen. Und zumindest teilweise das auch durchaus zu ihrem ökonomischen Vorteil. Und ich glaube, es herrscht grossmehrheitliche Einigkeit, dass die Information verbessert werden kann. Die Regierung sieht das in ihrer Antwort auch so vor, sie sieht Optimierungsbedarf. Aber, Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, es kann beim Schutz unserer Kulturgüter nicht allein dann vom Willen einzelner Personen abhängen. Es ist eben, wie gesagt, ein öffentliches Interesse. Und die fachliche Grundlage, Kollegin Maissen hat es gesagt, zur Entscheidung, ob ein Schutzinteresse überhaupt besteht oder nicht, die trifft eben die Denkmalpflege und die sollen nicht einzelne Personen fällen können. Kolleginnen und Kollegen, wir verlangen auch nicht ein Mitspracherecht, wenn die Behörde eine Gefahrenkarte erstellt, dass die Bürgerinnen und Bürger mitsprechen können, ob jetzt in dieser Zone Steinschlaggefahr besteht oder nicht. Das ist schlicht und einfach eine fachliche, amtsinterne Grundlage und die gehört in die Kompetenz der Denkmalpflege und nicht in die Kompetenz von einzelnen Personen. Also, ich folge hier ganz eindeutig der Regierung und ich schlage Ihnen ebenfalls vor, das so zu tun.

Loi: Ich habe sehr aufmerksam zugehört. Mir geht es eigentlich nur um die Tatsache, dass ich als Eigentümer eines Objektes von Anfang an informiert sein will, was geschieht. Es geht nicht um die Beurteilung, ob es dann wertvoll ist oder nicht. Es wird wertvoll sein, wahrscheinlich, und da habe ich als Grundeigentümer auch ein Interesse. Aber ich will wissen, wer sich auf meinem Grundstück aus welchem Interesse und aus welchem Zweck bewegt, und deshalb bitte ich Sie, dem Antrag von Herrn Bigliel zu folgen.

Müller (Susch): Ich möchte meine Vorredner Bigliel und Cramerer unterstützen. Ich bin auch dafür, dass man diesen Auftrag überweist. Es ist ziemlich illusorisch zu meinen, wenn man da liest, «im Sinne der Raumplange-

setzgebung entfaltet ausschliesslich amtsinterne Wirkung». Was heisst amtsinterne Wirkung? Das heisst, es ist behördenverbindlich. Es ist illusorisch, dass eine Gemeinde ein inventarisiertes Objekt nicht in die Grundordnung aufnehmen würde. Sonst wäre das Ganze ja überflüssig. Sie haben es richtig gesagt, Frau Maissen, es ist ja ein gesetzlicher Auftrag. Aber insoweit muss es ja möglich sein, dass ein Eigentümer, ein Grundeigentümer wenigstens weiss, wie Herr Loi das vorher aufgeführt hat, was mit seinem Grundstück, was mit seinem Eigentum passiert und sich auch dazu äussern kann, was mit seinem Eigentum passiert und sich dagegen wehren kann. Es ist absurd, das mit Gefahrenzonen zu vergleichen. Eine Gefahrenzone ist auf einem öffentlichen Grund und hier sprechen wir von Eigentum, von privatem Eigentum. Und wenn Sie selbst Eigentümer sind einer Baute, dann können Sie das vielleicht nachvollziehen und sonst weiss ich nicht, wie Ihnen zu helfen ist.

Claus: Ich glaube, es geht hier nicht darum, ob wir uns hier in dieser Frage zu helfen wissen, sondern es geht darum, was für ein Prozess in Gang gesetzt wird mit der Schutzwürdigkeit, mit der Definition durch Fachspezialisten dieser Schutzwürdigkeit. Dieser Prozess führt dazu, dass wir sehr viel später auf der Zeitachse über die Ortsplanung in der Gemeinde vielleicht noch uns dagegen wehren können und vorher nicht. Und das ist an dieser Übungsanlage falsch. Es geht darum, wenn in der Verwaltung ein Prozess in Gang gesetzt wird und eine Interessenabwägung stattfinden muss, Kollegin Maissen, zwischen öffentlichen Interessen und privaten Interessen, dann muss der Bürger diese Interessensabwägung in Gang setzen können und das kann er nur dann, wenn er ein Rechtsmittel dagegen zur Verfügung hat. Das ist völlig unabhängig von der Beurteilung der Schutzwürdigkeit. Es geht schlussendlich darum, diese Interessensabwägung in Gang bringen zu können. Und da hat Reto Cramerer absolut Recht, als Jurist, dass es hier eben notwendig ist, diesem Auftrag zuzustimmen. Die reine Information reicht nicht. Und deshalb bitte ich Sie dringend, dem Auftrag zu folgen und ihn zu überweisen.

Preisig: Ich unterstütze diesen Auftrag nicht, und zwar einfach wirklich aus diesen Überlegungen, die bereits Kollegin Maissen gemacht hat. Wir verwechseln hier etwas. Es geht darum, dass wir gesagt haben, auf kantonaler Ebene wollen wir ein Fachgremium, die Denkmalpflege, und die soll eine einheitliche, nicht Rechtsprechen, sondern eine einheitliche Fachmeinung schaffen, was ist eben schützenswert und was nicht. Und hier ist wirklich einfach nur eine amtsinterne Wirkung, und Kollege Müller, das ist keine Behördenverbindlichkeit, sonst würde es nämlich Art. 6 Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes widersprechen. Die Behördenverbindlichkeit und auch ins Gesetz kommt es nämlich erst, wenn eben die Grundordnung verbindlich das aufnimmt, dass es denkt, das ein Objekt denkmalgeschützt ist. Und dort haben jede Eigentümerin und jeder Eigentümer alle Rechtsmittel, und das sind wirklich genügend, das sind enorm viele, sich dort auch zu äussern, nein, das will ich nicht, sich zu wehren etc. etc. Rechtssicherheit besteht heute. Wenn wir diesen Antrag annehmen, dann schaffen

wir ein Durcheinander. Und ich bin doch sehr erstaunt, dass jetzt aus der bürgerlichen Ecke plötzlich die Gemeinden Kompetenzen an den Kanton abgeben sollen. Das kann doch nicht sein. Also hier beginnen wir ein Gesetz nachher zu schaffen, das heute wirklich ganz klar ist, eindeutig ist, und nachher haben wir das komplette Durcheinander. Deshalb, bitte folgen Sie der Meinung der Regierung.

Standesvizepräsident Della Vedova: Wünscht jemand noch das Wort? Es scheint nicht der Fall zu sein. Herr Regierungspräsident, Sie haben das Wort.

Regierungspräsident Parolini: Es ist ein emotionales Thema, ich habe es in dieser Diskussion jetzt gemerkt, ich habe es auch bereits in der Fraktionssitzung gemerkt und auch in anderen Gremien. Wenn es um Denkmalschutz und Denkmalpflege geht, gehen die Meinungen auseinander. An sich sind viele der Meinung, dass die Denkmalpflege von grosser Bedeutung ist, und viele Objekte in unserem Kanton und in unseren Gemeinden und Städten, die attraktiv sind für uns Einheimische und für die Touristen, auch so bleiben sollen. Und dass es von öffentlichem Interesse ist, zu schauen, dass dies auch erhalten werden kann. Über die Dimensionen und wie viele Objekte es sein sollen, da gehen dann die Meinungen ziemlich stark auseinander. Wie wir in der Antwort ausgeführt haben, haben wir dieses zweistufige Verfahren. Und an sich geht es Grossrat Bigliel vor allem darum, die Information der Grundeigentümer bereits in der ersten Stufe dieses Verfahrens einzubinden. Wir beantworten das in unserer Antwort, indem wir sagen, also aktiv einbinden, nicht bei der öffentlichen Auflage während diesen 30 Tagen, indem wir sagen, dass zahlreiche Gemeinden im Vorfeld der öffentlichen Auflage die betroffene Eigentümerschaft zwecks Information persönlich anschreiben, und das ist nicht ausreichend. Nehmen wir so zur Kenntnis. Und es ist auch so, Grossrat Cramer hat Art. 5 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes zitiert, Litera a heisst es: «Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden benachrichtigt.» Und diese Formulierung liess anscheinend bisher noch etwas offen: Wer die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer informieren muss. Darum die Formulierung: «Zahlreiche Gemeinden schrieben die Grundeigentümer an.»

Wir kommen jetzt aber an sich schon zum Schluss, dass die Denkmalpflege bereits in dieser Phase eine aktivere Rolle und Verantwortung wahrnehmen muss. Vonseiten der Denkmalpflege wurde sofort gesagt, wenn wir verpflichtet sind, alle anzuschreiben, die auf dieser Inventarliste sind, dann gibt das eine grosse Bürokratie für die Denkmalpflege, es braucht mehr Stellen. Das haben wir auch einmal zur Kenntnis genommen. Aber wir sind der Meinung, dass aufgrund dieser Formulierung in Art. 5 an sich wir, der Kanton, verpflichtet sind, die Eigentümer aktiv anzuschreiben. Darum haben wir auch die Formulierung beim dritten Absatz auf Seite zwei so gewählt, wo es heisst, «die Denkmalpflege wird das Verfahren unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen weiter optimieren und», und das ist halt schon wichtig, «in Rücksprache mit den Gemeinden dafür sorgen, dass

eine direkte Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer», und jetzt kommt «soweit als möglich», darauf gehe ich auch noch ein, «auch auf Stufe der Erstellung der Inventarliste erfolgt.» Wir sehen den Handlungsbedarf aufgrund des Art. 5 im Gesetz. Wir sind in der Pflicht und müssen das umsetzen.

Wieso das «soweit als möglich»? Es gibt die Erfahrung, anscheinend, dass es nicht so einfach ist, einen Eigentümer ohne weiteres und schnell zu informieren, weil der Eigentümer, die Eigentümerschaft vielleicht im Ausland ist, eine Erbgemeinschaft, wo es sofort ziemlich kompliziert wird. Wen muss man anschreiben? Sind die Adressen überhaupt noch gültig? Adresse unbekannt, Zustellung der Benachrichtigung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich. Darum wurde diese Formulierung «soweit als möglich» integriert. Und ich meine, wir müssen es umsetzen und es versuchen, diese Eigentümerschaft ausfindig zu machen und sie zu informieren. Wenn Sie jetzt diesen Vorstoss überweisen, präsentieren wir keine Revision des Gesetzes. Ist nicht nötig. Hier steht es bereits. Wir würden nur, wie ich jetzt gesagt habe, schauen, dass die Praxis konsequent durchgesetzt wird, und zwar auch von Seiten des Kantons in Absprache mit den Gemeinden. Und es geht um die Informationspflicht des Eigentümers in dieser ersten Phase. Und ich meine, was gesagt wurde, dass man eine Einsprache, dass eine Verfügung erlassen werden muss, gegen diese man eine Einsprache machen kann, das geht nicht in dieser ersten Phase. Das kommt erst in der zweiten Phase. Aber der Auftrag geht ja auch davon aus, dass das zentrale Anliegen die Information ist und nicht eine Einsprache in dieser ersten Phase. Und die Gemeinden, die haben die Möglichkeit, Bemerkungen, Ergänzungen zu machen und auch die Inventarliste zu bereinigen. Sie können ihre Meinung kundtun diesbezüglich auch in dieser ersten Phase.

Grossrätin Maissen hat einige wichtige Ausführungen gemacht, wie das Vorgehen ist. Es ist eine fachliche Erfassung. Und es kann doch nicht sein, dass bei einer ersten fachlichen Erfassung bereits eine ganze Kolonne durch das Dorf läuft und jeweils Kommentare abgibt. Lassen Sie die Denkmalpfleger mal ihren ersten Entwurf machen, die Gemeinde sofort einbeziehen und die sagen dann, bitte, dieses Gebäude sieht zwar von aussen schön aus, aber innen ist alles hohl, nichts mehr wert. Dann wird dieses Objekt höchstwahrscheinlich gestrichen von der Liste. Also, das praktische Vorgehen funktioniert jetzt bereits so. Und, wie gesagt, wenn Sie diesen Auftrag überweisen, wir verbessern die Praxis, aber das machen wir auch, wenn Sie diesen Auftrag nicht überweisen. Darum: Überweisen Sie ihn nicht, Sie können kontrollieren, ob wir es umsetzen oder nicht.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Bigliel, möchten Sie das Wort, bevor wir zur Abstimmung kommen? Scheint nicht der Fall zu sein. Weitere Wortmeldungen? Auch nicht der Fall. Wir kommen nun zur Abstimmung. Wer den Auftrag Bigliel überweisen möchte, soll bitte aufstehen. Wer den Auftrag Bigliel nicht überweisen und der Regierung folgen möchte, soll bitte aufstehen. Wer sich enthalten will, soll bitte aufste-

hen. Niemand? Sie haben den Auftrag Bigliel mit 82 Ja-Stimmen bei 30 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen überwiesen.

Beschluss

Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 82 zu 30 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standesvizepräsident Della Vedova: Vor der Mittagspause möchte ich Sie noch über die eingegangenen Vorstösse informieren. Eingegangen sind zwei Anfragen: Die Anfrage Müller Emil betreffend Finanzierung des schweizerischen Nationalparks und die Anfrage Thomann-Frank betreffend Unterstützung von Schülerinnen mit Legasthenie und Dyskalkulie. Also, wir halten hier nun eine Mittagspause bis 14.00 Uhr ein. Ich wünsche Ihnen einen erholsamen Mittag und buon appetito.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Anfrage Müller (Susch) betreffend Finanzierung des Schweizerischen Nationalparks
- Anfrage Thomann-Frank betreffend Unterstützung von Schüler/innen mit Legasthenie oder Dyskalkulie

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Tina Gartmann-Albin

Der Protokollführer: Patrick Barandun